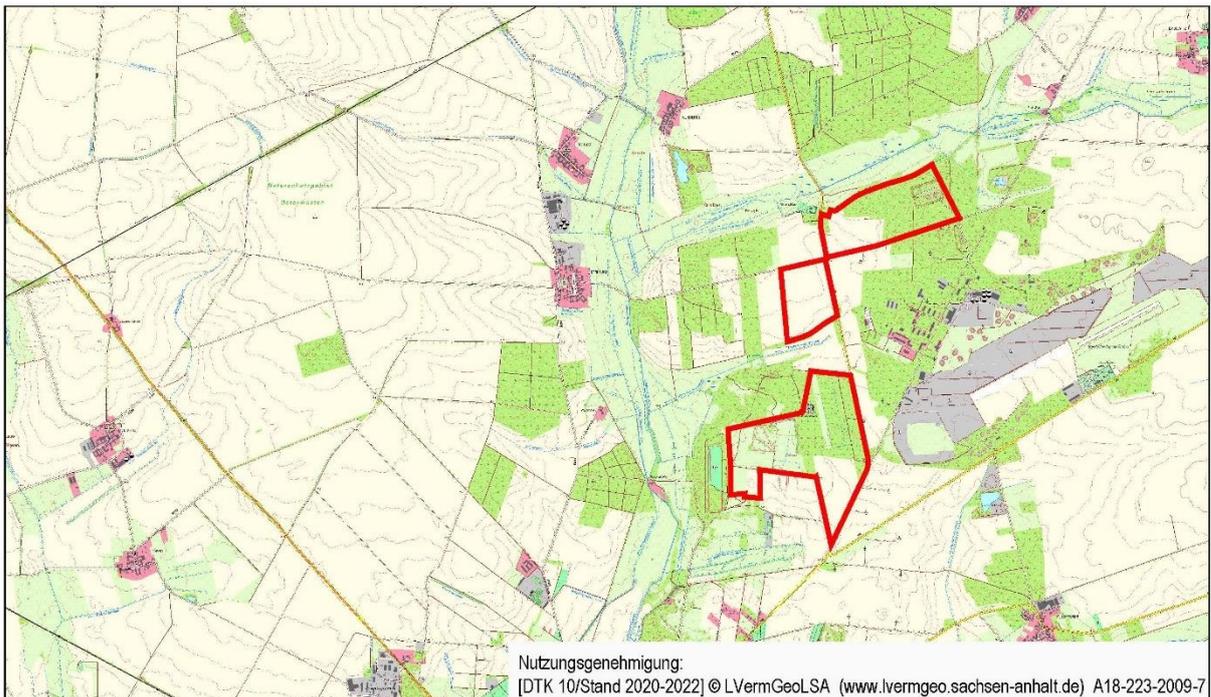


# Stadt Zerbst/Anhalt

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2024 „WKA Rieselfelder“



## Begründung zum Entwurf

August 2024

Planungsbüro:



Händelstraße 8  
06114 Halle (Saale)

**Stadt Zerbst/Anhalt,  
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2024  
„WKA Rieselfelder“**

<b>Plangeber:</b>	Stadt Zerbst/Anhalt Schlossfreiheit 12 39261 Zerbst/Anhalt
<b>Auftraggeber:</b>	GETEC green energy GmbH An der Steinkuhle 2b – 2c 39128 Magdeburg
<b>Auftragnehmer:</b>	StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung Anke Bäumer und Astrid Friedewald GbR Händelstraße 8 06114 Halle (Saale)  Tel.: (03 45) 23 97 72-0
<b>Autoren:</b>	Dipl.-Agraring. Anke Bäumer  Yvette Trebel CAD-Bearbeitung
<b>Vorhaben - Nr.:</b>	24-556
<b>Bearbeitungsstand:</b>	Entwurf August 2024

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Teil I</b>	<b>Begründung</b>	<b>6</b>
<b>1</b>	<b>Planungsanlass, Planungserfordernis, Ziele und Zweck der Planung</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Verfahrensablauf</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Höherrangige und übergeordnete Planungen</b>	<b>9</b>
4.1	Landesentwicklungsplan (LEP 2010)	9
4.2	Regionaler Entwicklungsplan	10
4.3	Flächennutzungsplan	12
<b>5</b>	<b>Bestandsaufnahme</b>	<b>13</b>
5.1	Eigentumsverhältnisse	13
5.2	Bebauung und aktuelle Nutzung	13
5.3	Verkehrliche Anbindung und Verkehrserschließung	15
5.4	Stadttechnische Infrastruktur	15
5.5	Altlasten und Altlastenverdacht	15
5.6	Archäologie und Denkmalschutz	17
<b>6</b>	<b>Planungskonzept/Vorhabensbeschreibung</b>	<b>17</b>
6.1	Städtebauliches Konzept	17
6.2	Verkehrstechnische Erschließung	18
6.3	Netzanschluss	18
6.4	Vorhabenplanung	18
6.5	Planungsalternativen	18
<b>7</b>	<b>Begründung der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans</b>	<b>19</b>
7.1	Planungsrechtliches Grundkonzept (gemäß § 1 BauNVO)	19
7.2	Besonderheiten infolge der Aufstellung als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 Abs. 3a BauGB	19
7.3	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)	20
7.4	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)	21
7.4.1	Grundfläche (GR) (§ 19 Abs. 2 BauNVO)	21
7.4.2	Höhe baulicher Anlagen	22
7.4.3	Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	23
7.5	Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)	23
7.6	Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 lit. a) und lit. b) BauGB)	23
7.7	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 lit. a) und b))	24
7.8	Verkehrliche Erschließung	29

7.9	Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 bis Nr. 24 BauGB)	29
7.9.1	Schallimmissionsschutz	29
7.9.2	Schattenwurfschutz	30
7.10	Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise	30
7.10.1	Archäologie und Denkmalschutz	30
7.10.2	Kampfmittelverdacht	31
7.10.3	Naturpark (NUP) und Landschaftsschutzgebiet (LSG)	31
7.10.4	Trinkwasserschutzgebiet	31
7.10.5	Trinkwasserhauptleitungen	32
<b>8</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>32</b>
<b>9</b>	<b>Wesentliche Auswirkungen der Planung</b>	<b>32</b>
9.1	Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung	32
9.2	Belange der Bevölkerung	33
9.3	Umwelt, Natur und Landschaft	33
<b>Teil II</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>34</b>
<b>10</b>	<b>Einleitung</b>	<b>34</b>
10.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bebauungsplans	34
10.2	Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan und die Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange	34
<b>11</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen</b>	<b>35</b>
11.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	35
11.1.1	Planungsgebiet und weiterer Untersuchungsraum	35
11.1.2	Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	35
11.1.3	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete	41
11.1.4	Weitere Schutzgebiete	42
11.2	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	42
<b>12</b>	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung</b>	<b>42</b>
12.1	Zielkonzept zur Entwicklung von Umwelt, Natur und Landschaft	42
12.2	Prognose möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase	42
12.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	45
12.3.1	Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima / Luft	45
12.3.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	45
12.3.3	Schutzgut Boden	46
12.3.4	Landschaftsbild	46
12.3.5	Kultur- und Sachgüter	46
12.3.6	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	46
12.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	49

12.5	Beschreibung erheblicher nachteiliger Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB	49
<b>13</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b>	<b>49</b>
13.1	Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	49
13.2	Maßnahmen zur Überwachung	49
13.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	50
13.4	Referenzliste der Quellen für die Beschreibung und Bewertung	51
<b>14</b>	<b>Quellen- und Literaturangaben</b>	<b>51</b>

## Teil I Begründung

### 1 Planungsanlass, Planungserfordernis, Ziele und Zweck der Planung

Es ist beabsichtigt, nördlich der Kernstadt Zerbst sieben Windenergieanlagen (WEA) zu errichten. Für diese liegt bereits ein Genehmigungsbescheid nach Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>1</sup> vor. Jedoch wurde diese Genehmigung vor dem Hintergrund erteilt, dass die Windenergieanlagen dienende Anlagen für eine Wasserstoffelektrolyse sind. Es hat sich zwischenzeitlich gezeigt, dass die im Elektrolyseprozess anfallende Abwärme mit einer Standortverschiebung in das Fernwärmenetz der Stadt eingespeist werden kann. Das würde insbesondere den Zielen der kommunalen Wärmewende entsprechen.

Mit dem neuen Elektrolysestandort entfällt die dienende Funktion der Windenergieanlagen. Somit wäre die Errichtung der Windenergieanlagen nur möglich, wenn die Standorte in einem Vorranggebiet für Wind liegen oder anderweitig von den Ausschlusswirkungen des Teilplans Wind 2018 abweichen können. Da aber bereits eine bestandskräftige Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der sieben WEA vorliegt, war es möglich, über den neu geschaffenen § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)<sup>2</sup> eine Abweichung zu beantragen.

Dieser Zielabweichung ist auf Antrag der Stadt Zerbst/Anhalt durch die Regionalversammlung der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg am 05. April 2024 zugestimmt worden. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat den Bescheid am 17.04.2024 ausgestellt.

Somit ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 02/2024 „WKA Rieselfelder“ zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens (Errichtung von WEA) möglich und notwendig. Für den neuen Standort der Elektrolyseanlage wird der Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Energie Bonescher Weg“ der Stadt Zerbst/Anhalt in einem separaten Verfahren aufgestellt.

Die vorliegende Planung erfolgt im Einklang mit der Energiepolitik des Bundes, welche das Ziel verfolgt, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Mit aktuellen Gesetzesänderungen wird der Ausbau der erneuerbaren Energien umfassend beschleunigt. Im Jahr 2035 soll der Strom in Deutschland nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien stammen.

Zur Förderung der Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land wurde das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)<sup>3</sup> erlassen. Das Gesetz gibt den Ländern verbindliche Flächenziele zur Erreichung der im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2023)<sup>4</sup> festgelegten Ausbauziele und Ausbaupfade vor.

Darüber hinaus heißt es im EEG 2023, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung der erneuerbaren Energien im **überragenden öffentlichen Interesse** liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als **vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung** eingebracht werden.

---

<sup>1</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123)

<sup>2</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

<sup>3</sup> Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353),)

<sup>4</sup> Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2014 (BGBl. S. 1066))

Wie bereits dargelegt, liegt für die Errichtung der WEA eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor. Die dieser Genehmigung zugrunde liegenden Planungen und Fachgutachten werden, soweit relevant für den Bebauungsplan, nachfolgend berücksichtigt.

Es handelt sich demnach um ein konkretes Projekt eines Vorhabenträgers. Die Bauleitplanung wird daher nicht allgemein im Sinne einer Angebotsbebauungsplanung aufgestellt, sondern projektbezogen gemäß § 12 BauGB als **vorhabenbezogener Bebauungsplan**. Inhaltlich ausgestaltet wird der Plan auf der Grundlage des Konzeptes des Vorhabenträgers bzw. der vorliegenden Genehmigung sowie der Regelungen des BauGB.

## 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Kernstadt Zerbst der Stadt Zerbst/Anhalt, die zum Landkreis Anhalt-Bitterfeld gehört.

Das Plangebiet umfasst drei Teilflächen. Diese befinden sich östlich bzw. westlich der Landesstraße 55 (L 55). Diese mündet südlich in die L 57, die eine Verbindung zwischen den Bundesstraße 184 (B 184) im Westen und der B 246 im Nordosten der Kernstadt Zerbst herstellt.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der Abbildung 1 und der Planzeichnung zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Stadt Zerbst/Anhalt:

Gemarkung Zerbst	Flur 16	Flurstück 32/1
	Flur 17	Flurstücke 37/2 und 37/7
Gemarkung Zernitz	Flur 7	Flurstück 13
Gemarkung Straguth	Flur 7	Flurstücke 3/3 und 5

Der Geltungsbereich weist insgesamt eine Größe von ca. 154,6 ha auf.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan weist die für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Flächen (Zuwegung/ Erschließung, Abstandsflächen nach Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt) aus.

**Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans**



### 3 Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2024 "WKA Rieselfelder" wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 27. März 2024 eingeleitet (Beschluss-Nr. BV/0861/2024).

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26. April 2024 im Amtsblatt Nr. 4 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist mit dem Vorentwurf zum Bebauungsplan (Stand Mai 2024) in der Zeit vom 10. Juni 2024 bis einschließlich 21. Juni 2024 erfolgt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planaufstellung berührt sein könnten, sind mit Schreiben vom 05. Juni 2024 frühzeitig unterrichtet worden.

## 4 Höherrangige und übergeordnete Planungen

Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Unter Raumordnung wird dabei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden. Gesetzliche Grundlage dafür ist das Raumordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245).

Das Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) wurde am 23. April 2015 erlassen (GVBl. LSA S. 170). Es enthält im Wesentlichen Vorschriften zur Aufstellung, zum Inhalt und zur Verwirklichung von Raumordnungsplänen. Neben einem Landesentwicklungsplan gehören dazu Regionale Entwicklungspläne und Regionale Teilentwicklungspläne.

Als Regionale Planungsgemeinschaft für das Stadtgebiet von Zerbst/Anhalt ist im LPIG die Planungsregion Anhalt – Bitterfeld – Wittenberg benannt.

Der Regionalplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurde am 21.12.2019 mit einer Maßgabe durch die oberste Landesplanungsbehörde genehmigt. Nach dem Beitrittsbeschluss der Regionalversammlung vom 29.03.2019 trat der Regionalplan mit Bekanntmachung der Genehmigung am 27.04.2019 in Kraft.

### 4.1 Landesentwicklungsplan (LEP 2010)

Die Verordnung über den **Landesentwicklungsplan 2010** des Landes Sachsen-Anhalt wurde am 14. Dezember 2010 von der Landesregierung beschlossen. Mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt am 11. März 2011 trat der LEP 2010 in Kraft.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat in ihrer Sitzung am 8. März 2022 die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans beschlossen. Am 22. Dezember 2023 hat die Landesregierung den 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der öffentlichen Stellen und Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) freigegeben. Der 1. Entwurf des LEP hat im Zeitraum vom 29. Januar 2024 bis zum 12. April 2024 öffentlich ausgelegen.

Der LEP 2010 enthält Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung sowie einzelfachliche Grundsätze. Die in der Präambel formulierte Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

Laut LEP wird der Landkreis Anhalt-Bitterfeld der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zugeordnet.

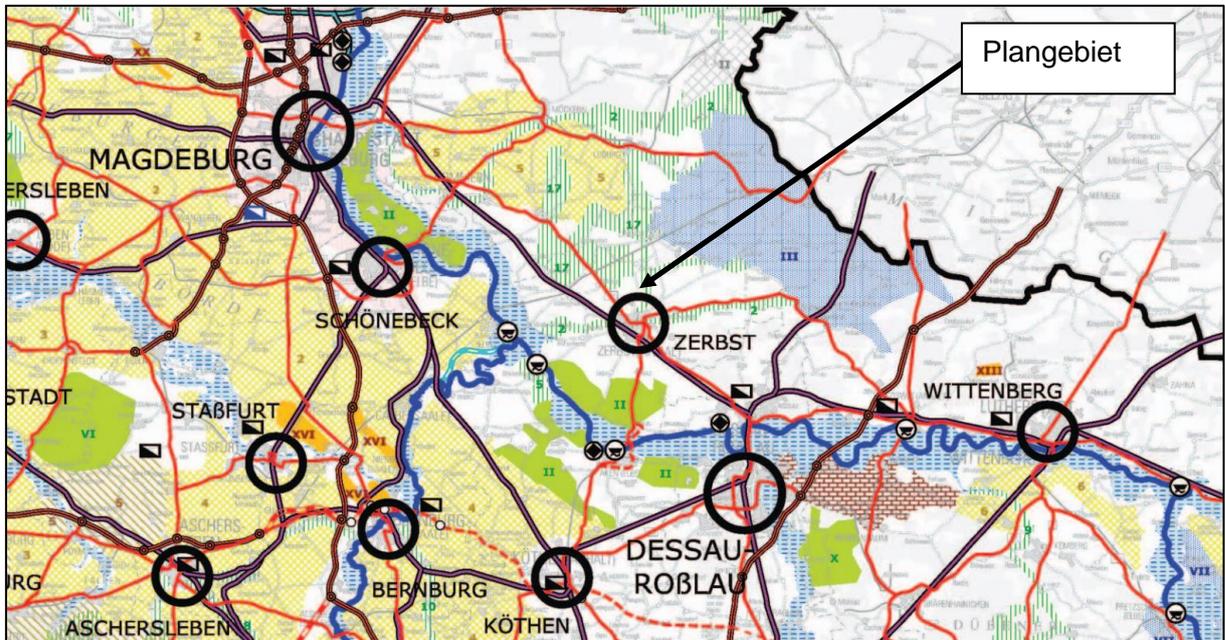
Weiterhin sind folgende Vorgaben für das Planverfahren relevant:

- Mittelzentrum Zerbst/Anhalt

Gemäß Ziel 103 ist sicherzustellen, dass Energie in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist wegen ihren vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern (Z 108) und in den Regionalen Entwicklungsplänen die räumlichen Voraussetzungen zu sichern (Z 109). Für die Nutzung der Windenergie sind in den Regionalen

Entwicklungsplänen geeignete Gebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen raumordnerisch zu sichern (Festlegung von Vorranggebieten mit der von Eignungsgebieten – Z 110 und Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen – G 82).

**Abb. 2: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 mit Lage des Plangebietes**



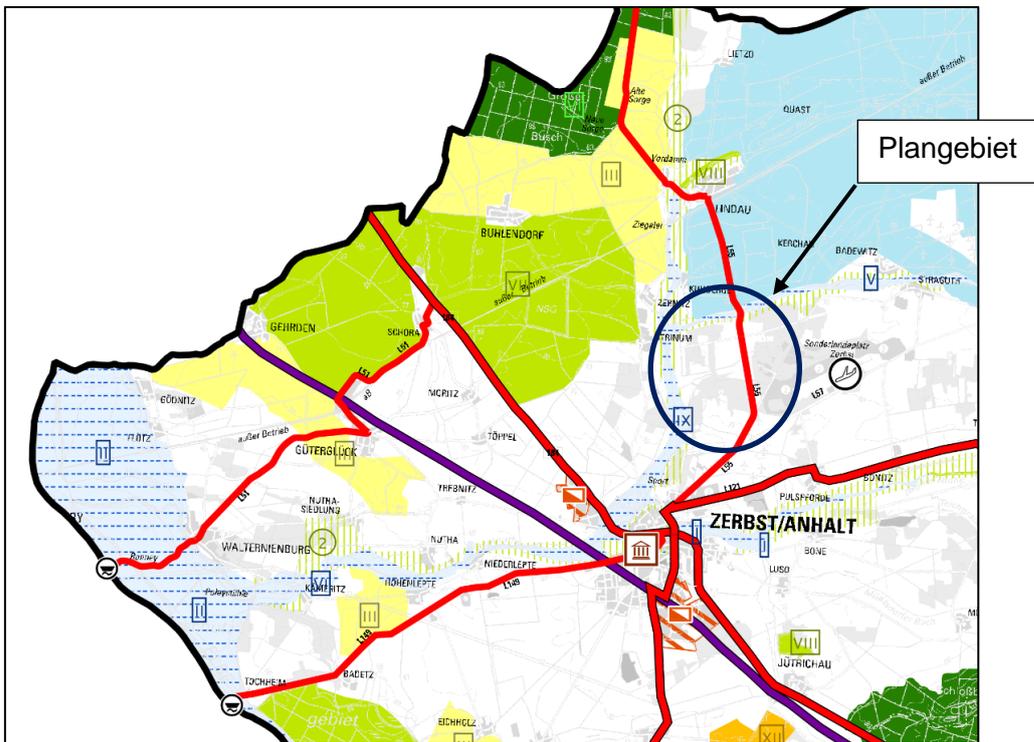
Die Festlegungen des 1. Entwurfs zur Neuaufstellung des LEP decken sich für die vorliegende Planung mit denen des rechtswirksamen LEP.

#### 4.2 Regionaler Entwicklungsplan

Die Ziele der Landesplanung werden auf der Regionalplanungsebene konkretisiert.

Neben grundsätzlichen, werden hier konkrete Ziele der Raumordnung zur regionalen Entwicklung in der Planungsregion Anhalt – Bitterfeld – Wittenberg benannt.

**Abb. 3:** Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“



(Quelle: © Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg / 2024)

Der **Regionale Entwicklungsplan** trifft folgende, für die Planung relevante Aussagen (vgl. Abb. 2):

- Regional bedeutsame Hauptverkehrsstraße: L 55
- Sonderlandeplatz Zerbst/Anhalt
- Vorranggebiet Natur und Landschaft: VII Zerbster Land
- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Biotopverbundsystems: 2 Bachsystem im Vorflämung
- Vorranggebiet für Hochwasserschutz: IX Lindauer Nuthe

Im **System Zentraler Orte** im Kapitel 3.1.3.1 des Sachlichen Teilplans nimmt die Stadt Dessau-Roßlau die Funktion eines Oberzentrums ein. Zerbst/Anhalt ist Mittelzentrum.

„Mittelzentrum ist gemäß Ziel 37 LEP 2010 jeweils der im Zusammenhang bebauten Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten Entwicklung.“

Der **Sachliche Teilplan Wind 2018** (STP Wind 2018) weist das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XXI Zerbst Flugplatz aus (Pkt. 3.1.2 - Z 1). Es erstreckt sich nördlich und westlich des Flugplatzes und wird im Westen durch die L 55 begrenzt. Der geplante Windpark befindet sich außerhalb dieses Vorranggebietes.

Gemäß Ziel 1 des STP Wind 2018 wird die Nutzung der Windenergie durch Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch gesteuert. Raumbedeutsame Windenergieanlagen, denen das Vorhaben zuzuordnen ist, sind demnach an anderer Stelle der Planungsregion ausgeschlossen.

Mit Inkrafttreten des Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG)<sup>5</sup> am 01.02.2023 entfällt die raumordnerische Steuerungswirkung von Eignungsgebieten. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert und demnach überall im Außenbereich zulässig. Eine raumordnerische Steuerung wird nur erreicht, wenn die Flächenbeitragswerte der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 WindBG an den festgelegten Stichtagen (31.12.2027 bzw. 31.12.2032) eingehalten werden. Um zukünftig eine raumordnerisch gesicherte Entwicklung von WEA-Standorten zu ermöglichen, soll ein Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind 2027) aufgestellt werden. Das Aufstellungsverfahren ist durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg am 03.03.2023 eingeleitet. In der Arbeitskarte zur Planabsicht STP Wind 2027 vom 03.03.2023 sind für das Vorranggebiet Zerbst Flugplatz die Erweiterungen E 19 (Zerbst Rieselfelder) und E 20 (Flugplatz Nordwest) ausgewiesen.

Aufgrund dessen bestand das Erfordernis der Durchführung eines **Zielabweichungsverfahrens zum STP Wind** nach § 245e Abs. 5 BauGB. Mit Bescheid vom 17.04.2024<sup>6</sup> erhielt die Stadt Zerbst/Anhalt die Genehmigung der Zielabweichung von der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.

Dem Antrag auf Abweichung wurde stattgegeben, da weder im LEP 2010 noch im REP A-B-W 2018 für das geplante Sondergebiet „Wind“ der Windenergienutzung entgegenstehende flächenhafte Zielstellungen getroffen wurden.

Darüber hinaus wird im Bescheid dargelegt, dass die beantragte Fläche für die Nutzung der Windenergie geeignet ist. Zur Erreichung des Flächenbeitragswertes in Höhe von 2,3% der Planungsregion sollen vorhandene Vorranggebiete nach Möglichkeit zuerst erweitert werden, bevor neue Vorranggebiete eröffnet werden. Mit dem geplanten Sondergebiet „Windenergieanlage“ wird das beabsichtigte gesamtäumliche Planungskonzept der aktuellen Regionalplanung berücksichtigt.

Die vorgenannten übergeordneten Vorgaben der Landes- und Regionalplanung wurden bei der Erarbeitung der Planung berücksichtigt.

### 4.3 Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot).

Für die Stadt Zerbst/Anhalt liegt noch kein gesamtgemeindlicher Flächennutzungsplan vor. Die Flächennutzungspläne der ehemals selbstständigen Gemeinden gelten gemäß § 204 Abs. 2 BauGB fort. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erstreckt sich über drei Gemarkungen. Die fortgeltenden Flächennutzungspläne weisen folgende Verfahrensstände auf:

- Flächennutzungsplan Zerbst/Anhalt  
erstmals als Teilflächennutzungsplan genehmigt am 19.09.2002,  
nach Eingemeindung der OT Pulspforde und Bonitz rechtswirksam seit 18.03.2004,

---

<sup>5</sup> Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

<sup>6</sup> Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg: Zielabweichungsverfahren gem. § 245e Abs. 5 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 2 ROG und § 11 Abs. 2 LEntwG LSA zur Ausweisung eines Sondergebietes Wind außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten gem. Ziel 1 des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 30.05.2018 in den Gemarkungen Zerbst, Zernitz und Straguth, Bescheid vom 17.04.2024

nach Eingemeindung der OT Luso, Bone, Mühlisdorf und Bias rechtswirksam seit 20.06.2008

bislang sind 11 Änderungsverfahren angeschoben

- Flächennutzungsplan Zernitz  
genehmigt im November 1996  
1. Änderung im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 02/2016 „Paintballanlage“  
Neue Mühle Zernitz angeschoben
- Flächennutzungsplan Straguth  
genehmigt  
1. Änderung rechtswirksam seit 29.04.2011  
2. Änderung im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Zerbst/Anhalt  
„Flugplatz Zerbst/Anhalt“ angeschoben

In den Teilflächennutzungsplänen wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft und für Wald dargestellt.

Aufgrund der mit Bescheid vom 16.04.2024 von der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg erteilten Genehmigung der Zielabweichung ist die Änderung der Flächennutzungspläne hinsichtlich des zukünftigen Planungsziels zur Errichtung von WEA möglich.

Die Änderung der Flächennutzungspläne erfolgt im Parallelverfahren. Die in den wirksamen Fassungen dargestellten Nutzungen innerhalb des Plangebietes - Fläche für die Landwirtschaft bzw. Wald – ist in die Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wind (Windenergieanlagen) zu ändern.

Der Bebauungsplan wird demnach gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren aufgestellt.

## **5 Bestandsaufnahme**

### **5.1 Eigentumsverhältnisse**

Die durch den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2024 eingenommenen Flurstücke befinden sich in privatem Eigentum.

### **5.2 Bebauung und aktuelle Nutzung**

Das Plangebiet ist unbebaut. Es ist derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Teilflächen sind mit Gehölzen bestockt bzw. weisen waldartige Strukturen auf.

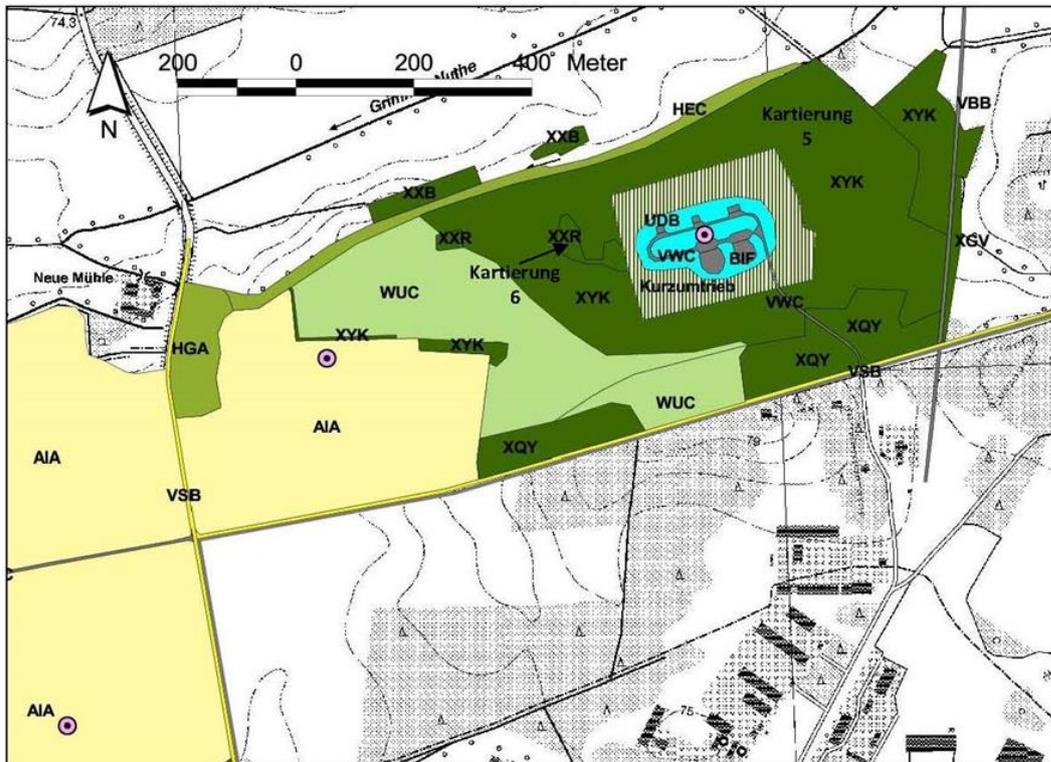
Die südliche Teilfläche umfasst ehemalige *Rieselfelder*. Bis zur Errichtung der Zentralkläranlage Zerbst im Jahr 1996 wurden auf einem Großteil dieser Flächen die Abwässer im Kanalpumpwerk in der Zerbster Käspersstraße vorgeklärt. Mit zusätzlichen Wassermengen stark versetzt wurden die Abwässer dann zu den nördlich der Stadt gelegenen Rieselfeldern gepumpt. Diese bestanden aus mehreren Becken sowie einzelnen, von Gräben durchzogenen sogenannten ‚Kabeln‘.

Die mittlere, westlich der L 55 und südlich der K 1250 gelegene Teilfläche stellt eine Ackerfläche ohne besondere Vorprägung dar.

Die nördliche, östlich der L 55 und nördlich der K 1250 gelegene Teilfläche ist als Konversionsfläche einzustufen. Sie war Bestandteil des ehemaligen Militärflugplatzes und



**Abb. 5:** Auszug Biotoptypen Bereich ehemaliges Munitionslager (Quelle: [4])



Weitere Ausführungen sind Pkt. 11.1.2 des Umweltberichtes zu entnehmen.

### 5.3 Verkehrliche Anbindung und Verkehrserschließung

Die Teilflächen werden jeweils durch von der L 55 abzweigenden Feldwege bzw. die K 1250 erschlossen.

### 5.4 Stadttechnische Infrastruktur

Informationen zur technischen Infrastruktur werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingeholt.

### 5.5 Altlasten und Altlastenverdacht

Durch die Untere Abfallbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld werden in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (DSBA) die innerhalb des Landkreises vorhandenen schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten, Verdachtsflächen und altlastverdächtige Flächen (ALVF) erfasst.

Für das Plangebiet sind in dieser Datei folgende Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen registriert:

*Bereich Rieselfelder (südliche Teilfläche):*

Für das Flurstück 37/6 der Flur 17 in der Gemarkung Zerbst ist im Kataster unter der Nr. 13850 ein bereits archivierter militärischer Altstandort registriert. Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Funkstation des Flugplatzes Zerbst. Die aufstehenden ehemaligen Gebäude wurden vollständig zurückgebaut, vorhandene Betonflächen sind aufgenommen wurden. Das Gelände wird ca. seit den 2000er Jahren landwirtschaftlich genutzt. Im Jahr 2011 wurde die Fläche aus dem Altlastkataster entlassen und archiviert.

Für die Flurstücke 32/1, 32/2 und 32/3 der Flur 16 der Gemarkung Zerbst ist im Altlastenkataster unter eine Altlastverdachtsfläche (ALVF) unter der Nr. 13833 und der Bezeichnung „Kläranlagen bzw. Sammelbehälter“ registriert.

Für das Flurstück 37/2 der Flur 17 der Gemarkung Zerbst ist im Kataster aktuell eine Altlastverdachtsfläche unter der Nr. 13836 und der Bezeichnung „Rieselfelder“ registriert.

Die beiden ALVF 13833 und 13836 stehen historisch im Zusammenhang. Hierbei handelte es sich um ehemalige Flächen, auf denen Abwässer der Kläranlage Zerbst zur Versickerung verrieselt wurden. Die Abwässer wurden dazu mittels Druckrohrleitung zu einzelnen Speicherbecken auf den o.g. Flurstücken 32/1 und 37/2 befördert und von dort aus auf den umgebenden Flächen verrieselt. Die Flächen waren Teil des sogenannten landwirtschaftlichen Abwasserverwertungsgebietes Zerbst.

Zu den ALVF 13833 und 13836 liegen dem Landkreis Gutachten und Untersuchungsberichte vor.

Gemäß Erstbewertung<sup>7</sup> und Gefährdungsabschätzung<sup>8</sup> bestand ursprünglich das ganze Gebiet der ALVF 13833 und 13836 aus einzelnen Rieselfeldern, die mit Abwasser beschickt wurden. Im Jahr 1994 konnten noch insgesamt 3 große Speicherbecken ausgewiesen werden, in denen das Abwasser zur Versickerung hineingepumpt wurde. Das ehemalige Speicherbecken I befindet sich auf dem heutigen Flurstück 32/1, das ehemalige Speicherbecken II befindet sich auf dem heutigen Flurstück 37/2. Das ehemalige Speicherbecken III befindet sich außerhalb der Betrachtungsflächen. Die Speicherbecken wurden zum Teil wohl auch zur teilweisen Schlammmentsorgung genutzt. Die aufgebrachte Abwassermenge betrug ca. 1.300.000 m<sup>3</sup>/a bzw. durchschnittlich 14.000m<sup>3</sup>/a/ha. Mitte der 1990er Jahre wurden noch ca. 6.000 – 8.000 m<sup>3</sup>/Monat Nassschlamm zu den Rieselfeldern gepumpt.

Im Ergebnis der Bodenuntersuchungen wurde folgendes festgestellt:

Auf den ausgetrockneten Rieselfedern (außerhalb der Becken) wurden 1994 nur vereinzelt leicht erhöhte Gehalte für Schwermetallen (Zink, Kupfer, Blei) im humosen Oberboden gemessen werden. Die Vorsorgewerte der BBodSchV waren vereinzelt leicht überschritten. Die Gehalte im Boden unterhalb 0,3 m waren unauffällig.

Auf den Rieselfeldern wurden dagegen erhöhte Stickstoffgehalte und Phosphorwerte ermittelt, was zu einem hohen Nährstoffüberschuss im Boden geführt hat.

Bei Bodenuntersuchungen 1997 zeigte sich in den Becken I und III ein ähnliches Bild. Daneben waren auffällige Gehalte für Kohlenwasserstoffe im Oberboden zu verzeichnen. Dies lässt ggf. auf einen gewissen Anteil an Mineralölkohlenwasserstoffen im verrieselten Abwasser schließen.

<sup>7</sup> Ingenieurbüro Hahn GmbH: Bericht über die Erstbewertung zum landwirtschaftlichen Abwasserverwertungsgebiet Zerbst, Stand Oktober 1994

<sup>8</sup> LUS GmbH Magdeburg: Untersuchungsbericht zur Gefährdungsabschätzung der landwirtschaftlichen Verwertungsflächen in Zerbst, Stand November 1994

Aufgrund fehlender aktueller Untersuchungen und dem nach wie vor bestehenden latenten Altlastverdacht verbleiben die Flächen zunächst als Verdachtsflächen im Altlastkataster. Sanierungsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Eine Nachnutzung der Flächen für gewerbliche Zwecke (erneuerbare Energien) ist aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde möglich.

#### *Bereich Munitionslager (nordöstliche Teilfläche):*

Entsprechend der Auskunft zu Altlastverdachtsflächen und schädlichen Bodenveränderungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist die ehemalige Militärliegenschaft „Munitionslager Flugplatz Zerbst“ im Altlastkataster unter der Katasternummer 13846 als Altlastverdachtsfläche erfasst.

Im Jahr 1992 wurde die Ermittlung von Altlastverdachtsflächen auf den Liegenschaften der ehemaligen sowjetischen Streitkräfte durchgeführt. Im unmittelbaren Liegenschaftsbereich wurden keine Auffälligkeiten in Form von Unfällen, Leckagen oder sonstigen Betriebsschäden festgestellt. Untersuchungsergebnisse in Form von Gutachten liegen für den Bereich nicht vor.

## **5.6 Archäologie und Denkmalschutz**

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist ein Kulturdenkmal auf der Fläche der WEA E 6 bekannt. Für die anderen Standorte können zumindest im Umfeld archäologische Kulturdenkmale nicht ausgeschlossen werden.

## **6 Planungskonzept/Vorhabensbeschreibung**

### **6.1 Städtebauliches Konzept**

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind Regelungen zu treffen, die den städtebaulich vertretbaren Rahmen vorgeben und gleichzeitig die Umsetzung des geplanten Vorhabens ermöglichen:

- Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wird ein Sondergebiet „Windenergieanlage“ festgesetzt.
- Mit der Planung werden die Voraussetzungen geschaffen, innerhalb des Geltungsbereichs sieben Windenergieanlagen einschließlich Fundamenten, dauerhaft verbleibenden versiegelten Flächen, Kranstellflächen, Zuwegungen usw. zu errichten.

Das Planvorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist.

Zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (in Höhe von 2,3 % für die Planungsregion A-B-W) sollen in der Planungsregion vorhandene Vorranggebiete für Wind nach Möglichkeit zuerst erweitert werden. Da das geplante Sondergebiet „Windenergieanlage“ dem beabsichtigten gesamtäumlichen Planungskonzept der aktuellen Regionalplanung berücksichtigt, wurde seitens der Regionalversammlung der Zielabweichung stattgegeben. (vgl. Pkt. 4.2 der Begründung Teil I). Die Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verstehen sich daher als Fortsetzung des regionalplanerischen Ansatzes.

Innerhalb des Geltungsbereiches sollen unter Berücksichtigung aller gesetzlichen und bauordnungsrechtlichen Vorgaben sieben Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden.

## **6.2 Verkehrstechnische Erschließung**

Die überregionale Anbindung der Sondergebiete erfolgt über die alle Teilflächen tangierende Landesstraße L 55. Von dieser geht südlich der nordöstlichen Teilfläche die Kreisstraße nach Osten ab. Die Erschließung der WEA E 6 und E 7 erfolgt von der Kreisstraße K 1250 über eine Zufahrt. Von der L 55 werden keine WEA direkt erschlossen.

Zur inneren Erschließung werden bestehende landwirtschaftliche Wege genutzt bzw. entsprechend des WEA-Standortes Zufahrtswege angelegt. Während der Bauzeit müssen die bestehenden landwirtschaftlichen Wege teilweise verbreitert werden. Zur Errichtung der Anlagen erfolgt der Transport größerer Anlagenteile (insbesondere Gondel und Rotorblätter) per Schwerlasttransport, was die genannte Verbreiterung der Wege bedingt. Eine Sicherung der Zufahrtswege ist erfolgt / besteht.

Weiterhin müssen für den Bau und Betrieb der Anlagen Zufahrtswege sowie Montage- und Lagerflächen neu errichtet werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind alle nicht dauerhaft zu erhaltenden Flächen zurückzubauen.

## **6.3 Netzanschluss**

Der Anschluss der Windenergieanlage an ein Verbundnetz zum Zweck der Stromeinspeisung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.

Um den erzeugten Strom zu transportieren, ist der Anschluss an das öffentliche Netz durch Verlegung entsprechender Leitungen (unterirdisch) herzustellen.

## **6.4 Vorhabenplanung**

Innerhalb des Geltungsbereiches sollen sieben WEA errichtet werden. Die Anlagen werden eine Leistung von ca. 6,2 Megawatt aufweisen. Die Nabenhöhe beträgt ca. 165 m, die Höhe der Gesamtanlage (einschließlich Rotordurchmesser) maximal 250 m.

Je WEA ist ein Fundament von ca. 26 m Durchmesser vorgesehen.

Außerhalb der dauerhaft versiegelten Flächen bzw. der Erschließungswege sind die Flächen weiterhin landwirtschaftlich (WEA E 1, E 2, E 5 und E 6) bzw. als Grünfläche (WEA E 3 und E 4) zu nutzen. Die WEA E 7 wird im zentralen Bereich des ehemaligen Munitionslagers errichtet. Für diesen Standort wird das Entwicklungsziel unmittelbar angrenzend mit Grünfläche im Vorhaben- und Erschließungsplan ausgewiesen.

## **6.5 Planungsalternativen**

Planungsalternativen wurden zum vorliegenden Bebauungsplan nicht geprüft. Das ist wie folgt zu begründen:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird auf der Grundlage der bereits erteilten Genehmigung nach § 4 BImSchG [5] aufgestellt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind verschiedene Aspekte geprüft worden, die auch für einen Bebauungsplan relevant sind. Neben einer Standortprüfung sind insbesondere Belange in Bezug auf schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld der Anlagenstandorte und Belange des Natur- und Artenschutzes zu nennen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine vertiefende Prüfungen für

einzelne Anlagestandorte bedingt bzw. zu besonderen Festlegungen in der Genehmigung geführt haben.

Bei der Standortwahl für die geplanten WEA sind unter Berücksichtigung von Abständen der WEA untereinander primär die Bereiche der Rieselfelder und des Munitionslagers (beides Konversionsflächen) im Hinblick auf Standorteignung geprüft worden. Wie Pkt. 5.2 zu entnehmen ist, befinden sich zwei Standorte (WEA 3 und WEA 4) auf den ehemaligen Rieselfeldern und einer im zentralen, noch versiegelten Bereich des Munitionslagers (WEA 7). Der Standort der WEA E 6 befindet sich am nordöstlichen Rand einer Ackerfläche im Übergang zum Munitionslager. Eine Inanspruchnahme von Ackerflächen war und ist notwendig, wurde jedoch auf ein Mindestmaß begrenzt.

Des Weiteren ist auch auf die Privilegierung der Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Ziff. 5 i.V.m. § 249 BauGB zu verweisen. Auch wenn in Bezug der zu errichtenden WEA der funktionale Zusammenhang zur H2-Elektrolyse als Hauptanlage entfallen ist, ist für den Standort insgesamt eine Zielabweichung seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft beschieden worden. Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens waren die hier planungsrechtlich zu sichernden Standorte. Weitere Ausführungen sind Pkt. 4.2 der Begründung, Teil I zu entnehmen.

## **7 Begründung der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans**

### **7.1 Planungsrechtliches Grundkonzept (gemäß § 1 BauNVO)**

Im Folgenden werden die Regelungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB, die zu den jeweiligen Planinhalten getroffen werden, im Einzelnen begründet. Diesen liegt, wie bereits ausgeführt, die Standortplanung des Vorhabenträgers (Vorhaben- und Erschließungsplan) sowie die bereits vorliegende Genehmigung [5] zugrunde. Weiterhin wird auf die im § 9 Abs. 1 BauGB aufgeführten, festsetzungsfähigen Inhalte des Bebauungsplanes in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) Bezug genommen. Durch eine entsprechende Festsetzung wird sichergestellt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Die Festsetzungen im Rechtsplan beziehen sich auf die Art und das Maß der zulässigen baulichen Nutzung. Sie dienen der Umsetzung des Vorhabens und eröffnen der Stadt Zerbst/Anhalt als Trägerin der Planungshoheit für den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes durch Anwendung des § 12 Abs. 3a BauGB einen vertretbaren Handlungsspielraum.

### **7.2 Besonderheiten infolge der Aufstellung als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 Abs. 3a BauGB**

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach Maßgabe des § 12 Abs. 3a BauGB aufgestellt.

Nach § 12 Abs. 1 BauGB gelten für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zunächst folgende Grundvoraussetzungen:

Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens bereit und in der Lage sein und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist verpflichten. Dies ist vorliegend der Fall.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 12 Abs. 3a BauGB enthält einen Vorhaben- und Erschließungsplan. Der Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Zerbst/Anhalt und dem

Vorhabenträger regelt den Vollzug des durch den Vorhaben- und Erschließungsplan endgültig, vollumfänglich und abschließend konkretisierten Vorhabens.

§ 12 Abs. 3a BauGB eröffnet die Möglichkeit, dass auf Grundlage des Satzungsteils eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein neuer Vorhabenträger mit einem anderen Vorhaben- und Erschließungsplan, der ebenfalls von den Grenzen des Satzungsteils des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gedeckt ist, mittels eines neuen Durchführungsvertrages ein (anderes/neues) Vorhaben konkretisieren kann.

Dazu wird im Rechtsplan die folgende bedingte textliche Festsetzung (TF) getroffen:

*TF 1.0 Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 12 Abs. 3a BauGB*

*TF 1.1 Im Rahmen der in den textlichen Festsetzungen unter 2 allgemein festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.*

Mit der aufschiebenden Bedingung wird ermöglicht, dass andere Vorhaben als die, zu deren Realisierung der Vorhabenträger sich im Durchführungsvertrag verpflichtet hat, jeweils erst zulässig werden, wenn der Durchführungsvertrag entsprechend geändert wird. Will der Vorhabenträger das (zunächst) errichtete Vorhaben im Rahmen des vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassenen Spektrums ändern, kann dieser in Übereinstimmung mit der Stadt Zerbst/Anhalt den Durchführungsvertrag ändern bzw. – wenn der Durchführungsvertrag bereits vollständig abgewickelt ist – einen neuen Durchführungsvertrag abschließen. Sofern das geänderte Vorhaben nicht mit dem vorhandenen Vorhaben- und Erschließungsplan übereinstimmt (was der Regelfall sein dürfte), muss dieser im Rahmen des § 12 Abs. 3a BauGB ebenfalls geändert werden. Der Satzungsteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann unverändert bestehen bleiben, wenn er auch die neue Vorhabenkonkretisierung abbildet.

Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans sind die planaufstellenden Kommunen grundsätzlich nicht an den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB sowie die BauNVO gebunden. Absatz 2 stellt klar, dass davon kein Gebrauch gemacht wird, sondern die BauNVO in der aktuell geltenden Fassung vollumfänglich Anwendung findet.

### **7.3 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)**

Innerhalb des Plangebietes soll die Entwicklung eines Windparks planungsrechtlich vorbereitet werden. Daher erfolgt die Ausweisung der Art der baulichen Nutzung auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 BauNVO (sonstiges Sondergebiet) mit dem Ziel der Errichtung von Windenergieanlagen.

*TF 2.1 Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlage gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO*

*Zulässig sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) sowie für deren Errichtung, Betrieb und Wartung erforderliche Nebenanlagen und notwendige Erschließungsanlagen.*

Als bauliche Hauptanlagen bestehen WEA im Wesentlichen aus Fundament, Turm, Gondel und Rotorblättern.

Die Zulässigkeit von WEA bedarf gleichzeitig auch der möglichen Errichtung zugehöriger und betriebsbedingt notwendiger baulicher Nebenanlagen. Insbesondere der für die Errichtung und den Betrieb notwendigen und permanent befestigten Kran- und Montageflächen sowie entsprechender Zufahrtsflächen stellen notwendige Nebenanlagen dar. In Abhängigkeit vom Gelände sollte möglichst die kürzeste und mit dem geringsten Eingriff verbundene technisch notwendige Erschließungslösung berücksichtigt werden.

Auch Nebenanlagen, die der Nutzung und Einspeisung ins Stromnetz und der Überwachung der WEA dienen, sind bauplanungsrechtlich zulässig.

*TF 2.2 Die Rotoren dürfen über die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches hinausragen (Rotor out-Regelung).*

Bei Festsetzungen für WEA an Land gibt es zwei unterschiedliche Ansätze für die Platzierung von WEA an den Grenzen der ausgewiesenen Fläche, vorliegend des Geltungsbereiches. Grundsätzlich wird unterschieden, ob auf den Flächen nur die Türme der Windenergieanlagen unterzubringen sind und der Rotor über die Grenze der Fläche hinausragen darf („Rotor-out“) oder ob auch die Rotoren vollständig innerhalb der ausgewiesenen Fläche Platz finden müssen („Rotor-in“). Bei einer Rotor-in-Planung würde eine Flächenkulisse stark eingeschränkt werden.

Im Bebauungsplan wird die Rotor out-Regelung zugelassen, da sich der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zum einen an den Grenzen der Fläche orientiert, für die eine Zielabweichung beantragt worden ist und zum anderen in der Örtlichkeit nachvollziehbare natürliche Grenzen aufnimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Festsetzung Belange der Landesstraße berührt werden. So ist bei Errichtung baulicher Anlagen entlang von Landesstraßen durch Anbauverbots- und -beschränkungszonen geregelt (§ 24 StrG LSA). Mit der Rotor out-Regelung werden durch die der L 55 nächstgelegenen WEA E 4, WEA E 5 und WEA E 6 ggf. die Verbots- und/oder Beschränkungszonen durch die Rotoren überstrichen. Es ist eine Erlaubnis von der Landesstraßenbaubehörde einzuholen.

*TF 2.3 Die Flächen, die nicht durch Windenergieanlagen und die für deren Errichtung, Betrieb und Wartung erforderlichen Nebenanlagen und Nebenflächen beansprucht sind, sind in ihrer vorhandenen Nutzung weiterzuführen*

Es wird darauf hingewiesen, dass für den effizienten Betrieb der im Außenbereich liegenden Standorte der WEA große Freiräume zwischen den einzelnen Standorten notwendig sind. Die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Nutzungen insbesondere durch die Landwirtschaft und durch Wald bleiben außerhalb der Anlagenstandorte von der Festsetzung unberührt und werden weiter betrieben. Die Festsetzung 2.3 dient daher der Klarstellung.

## **7.4 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)**

### **7.4.1 Grundfläche (GR) (§ 19 Abs. 2 BauNVO)**

Die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung wird auf die zulässige Grundfläche der baulichen Anlage reduziert. Ziel ist es, WEA nach aktuellem Stand der Technik zu ermöglichen unter Berücksichtigung der Festlegungen im Genehmigungsbescheid [5].

Die Grundfläche (GR) gibt den Anteil des Baugrundstückes an, der von baulichen Anlagen überdeckt werden kann (§ 19 Abs. 2 BauNVO).

Aufgrund der Größe der WEA und der typischen Gestaltungsform von WEA mit horizontaler Drehachse lässt sich mit der Festsetzung zur überbaubaren Fläche je Anlagenstandort das Maß der baulichen Nutzung hinreichend genau abbilden.

Mit der Festsetzung zur überbaubaren Fläche je Anlagenstandort lässt sich die maximale Überbauung im Plangebiet am besten beschreiben. Die Aufteilung der zulässigen Flächen auf die einzelnen Standorte sichert eine individuelle Standortgestaltung ohne Abhängigkeiten zu generieren.

Die jeweils festgesetzte zulässige Grundfläche orientiert sich an den technisch notwendigen überbauten Flächen für den Turm, wobei hier die Fläche des Fundamentes maßgeblich ist, der permanenten Kranaufstell- und Montagefläche, die im Vergleich zu herkömmlichen Anlagen aufgrund der Größe der Flächen ebenfalls als bauliche Anlagen zu werten ist sowie notwendiger Erschließungsflächen in Form befestigter Zufahrten (WEA E 1, E 2 und E 4).

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche ist nicht vorgesehen, da der Flächenbedarf zum Aufbau der WEA bekannt ist.

Es wird folgende Festsetzung getroffen:

*TF 3.1 Die zulässige Grundfläche (GR) wird bezogen auf den Anlagenstandort wie folgt festgesetzt:*

<i>WEA E 1</i>	<i>2.915 m<sup>2</sup></i>
<i>WEA E 2</i>	<i>3.760 m<sup>2</sup></i>
<i>WEA E 3</i>	<i>2.540 m<sup>2</sup></i>
<i>WEA E 4</i>	<i>3.920 m<sup>2</sup></i>
<i>WEA E 5</i>	<i>2.540 m<sup>2</sup></i>
<i>WEA E 6</i>	<i>2.540 m<sup>2</sup></i>
<i>WEA E 7</i>	<i>2.540 m<sup>2</sup></i>

*Ein Anlagenstandort wird durch die Windenergieanlage, die technisch und betrieblich notwendigen Nebenanlagen sowie die zugehörige Erschließung definiert.*

*Die zulässige Grundfläche am Anlagenstandort ergibt sich aus der Fläche des Anlagenfundamentes, der dazugehörigen permanent befestigten Kranaufstell- und Montageflächen sowie den permanent befestigten Erschließungsflächen.*

Vor dem Hintergrund der Gefahrenvorsorge wird folgende Festsetzung getroffen:

*TF 3.2 Im Falle, dass die durch die Rotoren überstrichene Fläche in die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße L 55 reicht, sind die WEA mit einem Eisabschaltmodul auszustatten.*

Der Betrieb der WEA kann mit einer erheblichen Gefahr für die unmittelbare Umgebung der WEA verbunden sein, wenn die Mindestabstände z.B. zur L 55 nicht eingehalten werden. Der Mindestabstand bemisst sich mit  $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotorradius})$ . Eine Gefahr geht dabei von einer Vereisung der Rotorblätter aus. Da der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind mindestens die betroffenen WEA mit einem Eisabschaltungsmodul auszustatten.

#### 7.4.2 Höhe baulicher Anlagen

Auf die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen wird verzichtet, da gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG Pläne, welche nach dem 01.02.2023 wirksam geworden sind und Maximal- oder Mindesthöhen baulicher Anlagen festsetzen, nicht auf das Flächenziel gemäß WindBG anzurechnen sind.

In der Vorhabenbeschreibung (Pkt. 6.4 der Begründung Teil I) wird auf die Planung abgestellt, die der Genehmigung [5] zugrunde lag und an der seitens des Vorhabenträgers festgehalten wird.

Im Übrigen wird auf den Durchführungsvertrag verwiesen, in dem die tatsächliche Anlagenhöhe festgelegt wird.

#### 7.4.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Festsetzung der Baufelder gemäß Planzeichnung stellt eine räumliche Orientierung für die Errichtung der WEA-Türme dar. Diese sollen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden.

*TF 4.1 Der Turm der Windenergieanlage einschließlich des Fundamentes ist innerhalb der Baugrenze zu errichten. Das Fundament darf die Baugrenze nicht überschreiten.*

Das Erscheinungsbild einer WEA wird wesentlich durch die Rotoranlage optisch geprägt. Eine gebäudegleiche Wirkung geht von Anlagen dieser Art gerade wegen des Feldes, das der Rotor überstreicht, aus. Auf den Mast allein kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Bei der Bemessung des Grenzabstandes sind die Rotorblätter deshalb als Kugel zu berücksichtigen. Als überbaute Fläche ist bei WEA die durch den Rotor überstrichene Fläche zu sehen. Um den eigentlichen Bodeneingriff deutlich von der (bauordnungsrechtlichen) Definition der Überbauung zu trennen und auch die Auswirkungen deutlicher darzustellen, wurde in der Planzeichnung die Baugrenze auf die notwendige Errichtung des Fundamentkörpers reduziert. Die Baugrenze wurde dabei großzügig festgesetzt, um im Zuge der Vorhabenumsetzung variabel insbesondere im Hinblick auf den Baugrund und damit den tatsächlichen Standort des Fundamentes zu sein.

Die durch den Rotor überstrichene Fläche darf auch außerhalb des Baufeldes liegen.

#### 7.5 Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Die Festsetzung zu den Nebenflächen dient der Flexibilität bei der Erschließungsplanung und der damit verbundenen Errichtung permanent überbauter Flächen (Kraaufstell- und Montageflächen, Zufahrten). Die Ausweisung überbaubarer Grundstücksflächen für Nebenanlagen ist derzeit aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Erschließungsplanung nicht möglich. Es wird daher auf deren grundsätzlicher Berücksichtigung innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche verzichtet.

*TF 5.1 Nebenanlagen, insbesondere Kraaufstell- und Montageflächen sowie notwendige Erschließungsflächen, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.*

*Die zulässige Grundfläche am Anlagenstandort ist für die permanenten Nebenanlagen zu berücksichtigen.*

Als Voraussetzung zur Errichtung der Nebenanlagen ist jedoch der räumliche Bezug zur WEA am entsprechenden Anlagenstandort festgesetzt. Es wird des Weiteren darauf verwiesen, dass auch ohne Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen für die permanenten Nebenanlagen die zulässige Grundfläche am Anlagenstandort zu berücksichtigen ist.

#### 7.6 Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 lit. a) und lit. b) BauGB)

Der Standort der WEA E 7 wird von Wald umgeben, ist aber nicht dem Wald zuzurechnen (vgl. Abb. 5 unter Pkt. 5.2 der Begründung Teil I). Auch dieser Standort ist bereits genehmigt [5]. Es ist dazu ergänzend folgendes auszuführen:

Mit Änderung des LWaldG vom 02. Juli 2024 ist die Errichtung von WEA im Wald nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen. Demnach kann auch der Suchraum für geeignete Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie im Rahmen der Regionalplanung auf Waldflächen ausgedehnt werden. Das ist für diesen Anlagenstandort erfolgt. Das ist seitens

der Regionalen Planungsgemeinschaft A-B-W beabsichtigt. Vor diesem Hintergrund ist auch die beantragte Zielabweichung positiv beschieden worden.

Die in den rechtskräftigen FNP als Waldflächen dargestellten Gebiete sind nur zum Teil bereits mit Wald bestockt. Ein FNP bildet die beabsichtigte Entwicklung über einen Planungshorizont von 10 bis 15 Jahren ab. Er weist daher auch im freien Landschaftsraum nicht vollständig die tatsächliche Nutzung der Flächen zum Zeitpunkt der Planaufstellung aus. Teilflächen, des ehemaligen zum Flugplatz gehörenden Munitionsdepot nördlich der Kreisstraße 2150, sind kein Wald (obwohl sie im aktuellen FNP als Waldfläche dargestellt sind). Die Biotoptypenkartierung [4] weist für den Standort der WEA E 7 versiegelte Flächen sowie eine Ruderalflur aus. Diese zentral gelegene Fläche (vgl. Abb. 5) wird von einer Kurzumtriebsplantage umgeben. Diese stellt keine Waldfläche i.S. von § 2 LWaldG dar. Die verbleibenden Flächen der Konversionsfläche weisen unterschiedliche Waldbiotope auf.

Der tatsächliche Anlagenstandort für die WEA E 7 befindet sich auf einer Konversionsfläche, so dass eine künftige Einbeziehung in das vorhandene Vorranggebiet „Flugplatz Zerbst“ wahrscheinlich ist. Diese beabsichtigte Einbeziehung wird auch durch die genehmigte Zielabweichung Rechnung getragen.

Auf den ehemaligen Rieselfeldern sind nach Nutzungsaufgabe mehrfach Aufforstungsversuche durchgeführt worden. Der Anwuchs und damit die Etablierung von Forstpflanzen war nur ansatzweise erfolgreich. Dennoch hat sich durch Sukzession eine zwar langsame, aber stetig voranschreitende Waldentwicklung eingestellt. Das betrifft jedoch nicht die Standorte der WEA E 3 und E 4 (vgl. Abb. 4 unter Pkt. 5.2)

Es wird ergänzend nochmals darauf hingewiesen, dass die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Nutzungen insbesondere durch die Landwirtschaft und durch Wald außerhalb der Anlagenstandorte weiter betrieben werden. Zur Klarstellung wird die Festsetzung 2.3 getroffen.

### **7.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 lit. a) und b))**

Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen werden zum einen vor dem Hintergrund der Eingriffsbewältigung im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG und zum anderen zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes nach § 39 BNatSchG und § 44 BNatSchG im Bebauungsplan festgesetzt.

Mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden möglicherweise nach europäischem Recht geschützte oder nach nationalem Recht streng geschützte Arten betroffen. Von daher ist auf der Ebene des Bebauungsplans bereits eine Bewertung der Auswirkungen des Bebauungsplans in Bezug auf Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. Denn wenn sich im Aufstellungsverfahren herausstellt, dass auf der Zulassungsebene aus artenschutzrechtlichen Gründen eine Baugenehmigung nicht erteilt werden kann, ist der Bebauungsplan ganz oder teilweise nicht vollzugsfähig. Von daher ist die artenschutzrechtliche Prüfung, wie sie sich im Artenschutzfachbeitrag widerspiegelt, eine notwendige Voraussetzung für die Überwindung drohender Verbote, in dem die Freistellung geprüft oder in eine „Ausnahmelage“ oder „Befreiungslage“ hineingeplant wird.

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Eingriffskompensation sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Errichtung der WEA<sup>9</sup> entnommen worden.

*TF 6.1 Zur Vermeidung einer Sichtjagd von Greifvögeln ist eine hochwüchsige, bodendeckende Vegetation wie folgt zu entwickeln:*

*Die Flächen am Mastfuß sind mit einer Saatgutmischung aus gebietsheimischen Herkünften (Herkunftsgebiet 4 - Ostdeutsches Tiefland) anzusäen. Eine Mahd ist im Abstand von 2 – 3 Jahren auszuführen, sie ist jedoch nur nach der Brutzeit der Vögel zulässig.*

*TF 6.2 Die an den Mastfuß und die dauerhaft versiegelten Flächen angrenzenden, landwirtschaftlich nicht nutzbaren Flächen sind mit einer kräuterreichen Saatgutmischung (Herkunftsgebiet 4 - Ostdeutsches Tiefland) anzusäen. Eine Mahd der Flächen ist zeitgleich mit der Ernte der angrenzenden Ackerflächen auszuführen.*

Die Festsetzungen 5.1 und 5.2 dienen einerseits dem eingriffsnahen Ausgleich insbesondere von Eingriffen in den Boden und andererseits dem Artenschutz.

Die Betonfundamente können mit Oberboden angedeckt und anschließend begrünt werden. Auch wenn aufgrund dieser Unterbauung keine naturnahe Bodenentwicklung einsetzen wird, kann die Fläche dennoch Standort von Pflanzen sein und somit im Sinne der Bodenfunktionen im Naturhaushalt.

Ackerbrachen entwickeln sich im Allgemeinen zu kleinsäugerreichen Flächen, die einen Lockeffekt auf Greifvögel aufweisen. Um diesen Effekt zu vermeiden und damit das Kollisionsrisiko zu mindern, werden mit dem hochwüchsigen Pflanzenaufwuchs die Flächen unattraktiv gestaltet. Eine Mahd zeitgleich mit der Ernte der Feldfrucht soll die Entwicklung von Grenzstrukturen vermeiden.

*TF 6.3 Dem Sondergebiet wird eine externe Ausgleichsmaßnahme mit einer Fläche von insgesamt 4.300 m<sup>2</sup> gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB im Bereich des Flugplatzes Zerbst wie folgt zugeordnet.*

- *Rückbau von 4 Gebäuden mit einer Fläche von insgesamt 1.550 m<sup>2</sup>*
- *Rückbau versiegelter Flächen (Wege, Plätze) mit einer Fläche von insgesamt 1.550 m<sup>2</sup>*
- *Entwicklung eines mesophilen Grünlandes auf einer Fläche von 3.580 m<sup>2</sup>*
- *Entwicklung einer Ruderalflur auf 710 m<sup>2</sup>*

*Eine Beweidung der begrünzten Flächen ist zulässig.*

Die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geht mit einer dauerhaften Inanspruchnahme von Bodenflächen im Bereich der Fundamente der Maststandorte und der Montageflächen bzw. Zuwegungen einher. Zur Kompensation wird diesen Eingriffen in den Boden eine Entsiegelungsmaßnahme im Bereich des Flugplatzareals zugeordnet. Es sind Gebäude und Verkehrsflächen zu entsiegeln und anschließend die freigestellten Bodenflächen wieder dem Naturhaushalt zuzuführen.

---

<sup>9</sup> Ingenieurbüro Wasser und Umwelt Anita Wurche: Errichtung und Betrieb einer Produktionsanlage für grünen Wasserstoff und eines Windparks zur Energiebereitstellung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand: August 2021

Mit der Herstellung des Grünlandes und der anschließenden Beweidung der Flächen wird der landschaftsökologische Eingriff der Flächenversiegelung ausgeglichen.

*TF 6.4 Dem Sondergebiet wird eine externe Ausgleichsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB im Bereich eines Trittsteinbiotopes östlich von Lietzo („Oase der Vielfalt“) wie folgt zugeordnet:*

- *Herstellen einer freien Wasserfläche durch Entnahme von ca. einem Drittel des Schilfbestandes,*
- *Anpflanzen von ca. 25 regionaltypischen und kulturhistorischen Obstbäumen (Birne, Mirabelle, Apfel, Quitte, Pflaume usw.),*
- *Anlage von drei Zauneidechsenhabitaten mit einer Fläche von jeweils 25 m x 3 m,*
- *Anbringen von fünf Fledermauskästen (Flach- und Raumkästen) an geeigneten Bäumen,*
- *Anlage eines Kunsthorstes auf bzw. in einer Weide (ggf. mit stützenden Elementen)*

Die Oase der Vielfalt stellt ein Trittsteinbiotop innerhalb der Ackerflur dar, das mit dieser Maßnahme strukturell aufgewertet werden soll. Das vorhandene Kleingewässer ist vollständig mit Schilf bewachsen. Es ist daher als Lebensraum für an Wasser gebundene Tierarten nur eingeschränkt geeignet. Des Weiteren soll auch die Vielfalt an Gehölzen erhöht werden.

Auch die Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für Zauneidechsen, Fledermäusen und Brutvögeln tragen insgesamt zur Erhöhung der Vielfalt bei. In Bezug auf Zauneidechsen ist auf die Festsetzung 5.11 zu verweisen. Als Vermeidungsmaßnahme im Sinne des Artenschutzes sind im Bereich der Eingriffsflächen Kontrollen auf ein Vorkommen von Individuen durchzuführen. Ggf. vorkommende Tiere sind in die im Bereich der Oase herzustellenden Ersatzhabitate umzusiedeln.

*TF 6.5 Dem Sondergebiet werden Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB im Bereich der Rieselfelder wie folgt zugeordnet:*

*Schaffen von fünf Habitatstrukturen in den Randbereichen*

*Beschreibung der Maßnahmen vgl. Festsetzung 5.4*

Auch im Bereich der Rieselfelder sind vorhandene Vegetationsstrukturen in den Randbereichen von Wegrändern oder Waldrändern aufzuwerten. Vorrangig sollten Obstgehölze angepflanzt werden und ggf. Maßnahmen zum allgemeinen Artenschutz eingebracht werden.

*TF 6.6 Dem Sondergebiet werden externe Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB wie folgt zugeordnet:*

*Anpflanzung von 282 regionaltypischen alten Obstsorten mit der Pflanzqualität Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 8 – 10 cm wie folgt:*

- *12 Stück entlang des Weges zwischen L 55 bis Waldkante Richtung Strinum (Gemarkung Zernitz, Flur 7, Flst. 61, 64, 65, 66)*
- *75 Stück entlang des Weges zwischen K 1250 (Deetz) und Straguth (Gemarkung Straguth, Flur 2, Flst. 55; Flur 1, Flst. 219)*

- 95 Stück entlang des Weges nördlich Bonitz und Bornum (Alte Berliner Chaussee) (Gemarkung Pulpforde, Flur 6, Flst. 53; Gemarkung Bornum, Flur 5, Flst. 145)
- 100 Stück entlang der Gemeindestraße zwischen Lindau und Kerchau (Gemarkung Lindau, Flur 2, Flst. 179; Flur 19, Flst. 104)

Mit der Errichtung der WEA sind auch Eingriffe in das Landschaftsbild zu verzeichnen. Ein Ausgleich für diese Eingriffe wird durch Strukturierung des Landschaftsraumes ausgeglichen. Straßen und Wege im Landschaftsraum sind vielfach durch Baumreihen begleitet. Der Erhalt dieser gliedernden Elemente wird mit den Nachpflanzungen gesichert.

Im Rahmen der Vorhabenplanung wurden auch Belange des Artenschutzes geprüft. In 2021 wurden Untersuchungen zu den geplanten WEA durchgeführt und im Ergebnis Artenschutzmaßnahmen hergeleitet. Diese werden vollständig in den Bebauungsplan übernommen:

- TF 6.7 *Zum Schutz schlaggefährdeter Vogelarten ist eine temporäre Betriebszeitenbeschränkung (Tagabschaltung der WEA) an 3 Tagen ab Beginn bodenwendender Bearbeitungen und/oder Erntearbeiten in einem Umkreis von mindestens 200 m vom Mastfuß während der Brut- und Aufzuchtzeiten der betroffenen Greifvogelarten (Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch und Mäusebussard) vorzunehmen. Entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung sind der Oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes nachzuweisen.*
- TF 6.8 *Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos sind im 1. Betriebsjahr die WEA E 7, E 6, E 3 und E 2 präventiv vom 01.04. bis 31.10., jeweils 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei gleichzeitiger Erfüllung der Abschaltparameter:*
- *Windgeschwindigkeiten < 6 m/s in Gondelhöhe,*
  - *Temperaturen > 10 °C und*
  - *kein Niederschlag*
- abzuschalten.*
- TF 6.9 *Bezüglich der WEA-empfindlichen Fledermausarten kann auf der Grundlage von detaillierten Fledermausuntersuchungen im Vorfeld ein auf den Einzelfall abgestimmtes art- und vorkommensspezifisches Abschaltscenario festgelegt werden. Die Abschaltzeiten für die WEA E 7, E 6, E 3 und E 2 sind nach Auswertung der seit 2021 an 3 angrenzenden Bestandsanlagen (Windpark Flugplatz Zerbst) laufenden akustischen Erfassung der Fledermausaktivitäten in Gondelhöhe in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes für das 1. Betriebsjahr modifizierbar.*
- Ab dem 2. Betriebsjahr sind die Abschaltzeiten der WEA E 7, E 6, E 3 und E 2 entsprechend den Ergebnissen des bioakustischen Monitorings (Festsetzung 5.10) anzupassen.*
- TF 6.10 *An den geplanten WEA E 7, E 5 und E 2 ist eine Gondelerfassung vorzunehmen. Die akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Bereich der WEA-Gondeln ist mittels Detektor-Technik (Batcorder, Anabat) oder mindestens qualitativ gleichwertiger Geräte mit Echtzeitaufnahme in hohen Datenraten an bzgl. der räumlichen Lage geeigneten WEA durchzuführen.*

*Die Erfassungszeiträume umfassen:*

- *Erfassungszeitraum jährlich während der Zeit vom 10.04. bis zum 31.10.,*
- *Aufzeichnungen täglich von 12:00 Uhr bis zum Sonnenaufgang des Folgetages,*
- *zeitgleiche Erfassung lokaler meteorologischer Daten (u.a. Windgeschwindigkeit, Regen, Temperatur), die WEA-eigenen Aufzeichnungen können genutzt werden.*

*Die Erfassung der Daten erfolgt in zwei aufeinander folgenden Jahren. Im 1. Jahr erfolgt das Monitoring unter Abschaltung der WEA E 7, E 6, E 3, E 2 und unter Entwicklung eines Abschaltalgorithmus aus den Ergebnissen. Im 2. Jahr ist der Algorithmus zu überprüfen und ein endgültiger Abschaltalgorithmus zu entwickeln.*

*Die Ergebnisse des Monitorings, einschließlich der Auswertung der Erfassungsdaten und einer Optimierung des Abschaltalgorithmus sind der oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes bis zum 15.02. des Folgejahres der Erfassung vorzulegen.*

*TF 6.11 Folgende bauzeitlichen Maßnahmen sind auf den WEA-Standorte E 3, E 4 und E 7 als Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der bauzeitlichen Tötung von Tieren umzusetzen:*

*TF 6.11.1 Potenziell für Zauneidechse geeignete offene und halboffene trocken-warme Lebensräume (hier v.a. lückig bewachsene Gras- und Krautfluren, spärlich bewachsene Kiefernforste und Forstausfallflächen sowie Randbereiche von Feld- und Forstwegen als auch Böschungssysteme der Rieselfelder) im Bereich der Baufelder und Erschließungswege sind rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten zu mähen.*

*TF 6.11.2 Vor Baubeginn sind die gemähten potentiellen Zauneidechsenlebensräume durch eine ökologische Baubegleitung nochmals auf das Vorkommen von Zauneidechsen zu überprüfen und ggf. weitere Maßnahmen wie Fang und Umsiedlung einzelner Tiere zu veranlassen.*

*Bei der ggf. erforderlichen Umsiedlung einschließlich Fang der Tiere ist eine schonende Fangmethode anzuwenden, welche eine Verletzung der Tiere weitgehend ausschließt (bspw. Handfang mit oder ohne EidechsenSchlinge).*

*Zur Erhöhung der Abfangrate können auf der Abfangfläche vorher künstliche Versteck- und Sonnenplätze (Bretter, Bleche) ausgebracht werden.*

*TF 6.11.3 Die Zauneidechsen sind nach dem Fang umgehend zu der auf der als Zauneidechsen- Lebensraum festgesetzten Ersatzhabitatfläche gemäß Festsetzung 5.4 zu transportieren und dort auszusetzen.*

*Der Transport hat in geeigneten, tiergerecht ausgestatteten Behältnissen zu erfolgen. Alttiere und juvenile Tiere sind möglichst getrennt zu transportieren.*

*TF 6.11.4 Mit der Entnahme der Zauneidechsen aus dem Vorhabengebiet und deren Transport und Umsetzung in die Ersatzlebensräume ist ein fachlich im Artenschutz ausgewiesenes Ingenieurbüro zu beauftragen.*

Unter Beachtung dieser Artenschutzmaßnahmen wird ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden.

## 7.8 Verkehrliche Erschließung

Die Haupterschließung erfolgt über die L 55 und K 1250. Von diesen Straßen gehen teilweise landwirtschaftliche Wirtschaftswege ab, die sich im kommunalen Eigentum befinden. Für die Zuwegungen zur Erschließung sind Erschließungswege notwendig. Innerhalb der Erschließungswege sind nach Möglichkeit auch die Strom-, Daten- und Telekommunikationsleitungen zu verlegen und zu unterhalten

Die Erschließung ist wie folgt gesichert:

- WEA E 1 Erschließung über Gemeindestraße  
Gemarkung Zerbst, Flur 16, Flurstück 115
- WEA E 2 Erschließung über Gemeindestraße  
Gemarkung Zerbst, Flur 16, Flurstück 115 und 114
- WEA E 3 Erschließung über Gemeindestraße  
Gemarkung Zerbst, Flur 16, Flurstück 115 und 114
- WEA E 4 Erschließung über Gemeindegrundstück  
Gemarkung Zerbst, Flur 17, Flurstück 115 37/7 und 37/8
- WEA E 5 direkt angrenzend an Gemeindestraße
- WEA E 6 direkt angrenzend an Kreisstraße K 1250
- WEA E 7 Erschließung über Kreisstraße K 1250  
Gemarkung Straguth, Flur 7 Flurstück 7

## 7.9 Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 bis Nr. 24 BauGB)

Im Hinblick auf immissionsschutzrechtliche Belange sind bei WEA regelmäßig Schall- und Schattenimmissionen zu betrachten.

### 7.9.1 Schallimmissionsschutz

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu berücksichtigen. Diese grundsätzliche Forderung konkretisiert das Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen regelmäßig durch die Beachtung der Vorgaben der DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau" mit dem zugehörigen Beiblatt 1 "Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung" sowie die "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)".

Die Immissionsrichtwerte für die Beurteilungspegel an den Immissionsorte betragen:

	tags	nachts
in Industriegebieten		70 dB(A)
in Gewerbegebieten	65 dB(A)	50 dB(A)
in urbanen Gebieten	63 dB(A)	45 dB(A)
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	60 dB(A)	45 dB(A)
in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
in reinen Wohngebieten	50 dB(A)	35 dB(A)

in Kurgelieten, für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen	45 dB(A)	35 dB(A)
---	----------	----------

Es werden für alle Standorte die Richtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten eingehalten.

Es bedarf keiner weiteren Regelungen im Bebauungsplan.

### 7.9.2 Schattenwurfschutz

Grundlagen der Sicherstellung der zulässigen Schattenwurfzeiten bilden die aktuellen „LAI-Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise<sup>10</sup>)“ mit Stand 23.01.2020.

An allen schützenswerten Immissionsorten sind die Richtwerte der WKA-Schattenwurf-Hinweise für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag einzuhalten.

Zur Sicherstellung der zulässigen Schattenwurfzeiten sind die Windenergieanlagen bei Bedarf mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten.

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist durch diese die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichtes), ist auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr zu begrenzen.

Im Bebauungsplan sind keine weiteren Regelungen erforderlich.

## 7.10 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

### 7.10.1 Archäologie und Denkmalschutz

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA in einem Bereich mit archäologischen Kulturdenkmalen. Die mittelalterliche Ortswüstung Wienermark liegt inmitten der nordöstlichen Teilfläche. Aufgrund dessen ist bereits im Zuge der Genehmigung [5] festgelegt worden, dass bei der Vorhabenumsetzung eine Baubeginnsanzeige sowie eine fachgerechte Dokumentation zu erfolgen haben.

Seitens des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt wird das Erfordernis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung und eine erforderliche fachgerechte archäologische Dokumentation für alle Anlagenstandorte als notwendig erachtet.

Vorsorglich wird auf das Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalts verwiesen, das bei Auffinden von Funden auch nach einer Dokumentation weiterhin zu beachten ist. Auf der Planzeichnung wird daher folgender Hinweis aufgebracht:

*Im Falle unerwartet freigelegter **archäologischer Kulturdenkmale** gilt eine gesetzliche Meldepflicht.*

*Nach § 9 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.*

### 7.10.2 Kampfmittelverdacht

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches sind als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) eingestuft.

Entsprechend § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM- GAVO) vom 20. April 2015 (GVBl. LSA, Nr. 8/2015) ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr zuständig.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor Beginn von Erdarbeiten die Freigabe durch die zuständige Behörde erfolgen muss. Die Kampfmittelfreiheit wird durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt oder eine dafür geeignete Kampfmittelräumfirma bescheinigt.

Auf der Planzeichnung ist folgender Hinweis aufgebracht:

*Der Geltungsbereich ist als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen ist daher ein Nachweis über die Kampfmittelfreiheit des jeweiligen Baugrundstückes nach § 13 BauO LSA in Verbindung mit der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) bei der zuständigen Bauordnungsbehörde vorzulegen.*

### 7.10.3 Naturpark (NUP) und Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich im Naturpark (NUP) „Fläming“ sowie im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Zerbster Nuthetäler“. Gemäß § 5 Abs. 2 der LSG-Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild nachhaltig verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es verboten, bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern.

Mit Schreiben vom 04.03.2021 ist seitens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld eine Befreiung vom Bauverbot gemäß § 9 Ziffer 2 der LSG-Verordnung unter der Voraussetzung erteilt worden, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung Rechtskraft erlangt. Das ist erfolgt. Die Genehmigung ist rechtskräftig, so dass davon auszugehen ist, dass auch die Befreiung weiter gilt.

### 7.10.4 Trinkwasserschutzgebiet

Die Standorte der WEA E 6 und WEA E 7 befinden sich in der Wasserschutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Lindau-Süd. Den Interessen des Trinkwasserschutzgebietes ist Vorrang einzuräumen. Von den geplanten Nutzungen darf keine Gefährdung des Grundwassers ausgehen. Für den betroffenen Bereich wird nur eine geringe bis sehr geringen flächenhafte Grundwassergeschüttheit ausgewiesen.

In der Wasserschutzzone befinden sich mehrere Grundwassermessstellen.

Im Hinblick auf die Errichtung von WEA in der Wasserschutzzone III ist die Verordnung zur Festsetzung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das WSG Fläming vom 31.01.2023 zu beachten. Es ergeben sich in Bezug auf das Wasserschutzgebiet Nutzungseinschränkungen bzw. Nutzungsverbote im Plangebiet. Die Errichtung von WEA ist nur beschränkt zulässig. Daher ist seitens des Vorhabenträgers eine Genehmigung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld einzuholen.

### 7.10.5 Trinkwasserhauptleitungen

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Trinkwasserhauptleitungen, deren Verlauf nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden ist. In Abhängigkeit von der Nennweite sind Schutzstreifen beidseitig der Trasse von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Schutzstreifen sind gleichfalls in der Planzeichnung dargestellt: mindestens 3 m bei DN 300/400 bzw. 4 m bei DN 500. Bezüglich des Steuerkabels wird ein Sicherheitsabstand von mindestens 2 m seitens des Leitungsträgers (hier: Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH) gefordert.

Die Schutzstreifen gelten nur für eine normale Bebauung. In Bezug auf WEA ist ein Sicherheitsabstand von der Außenkante der Fundamente zur Rohrleitung von mindestens 20 m einzuhalten, um bei Havarien oder Instandhaltungsmaßnahmen die Sicherheit der WEA zu gewährleisten.

Weiterhin ist eine Überbauung der Leitungsschutzstreifen z.B. mit Zufahrtsstraßen, parallel verlaufenden Kabelanlagen oder anderen Bauteilen nicht zulässig. In den von jeglicher Bebauung freizuhaltenden Schutzstreifen ist außerdem die Errichtung von Kranaufstellflächen ausgeschlossen.

Sind Querungen durch Zufahrten unvermeidbar, sind nach Abstimmung mit dem Leistungseigentümer Schutzvorkehrungen gegen eine Beschädigung der Leitungen auf Kosten des Verursachers zu treffen.

Die konkreten Planungsunterlagen mit den verbindlichen Standorten der WEA einschließlich der Trassen für Zuwegungen und Stromleitungen sind mit dem Leitungseigentümer abzustimmen.

## 8 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02/2024 „WKA Rieselfelder“ umfasst eine Fläche von **ca. 154,6 ha**, die vollständig als sonstiges Sondergebiet festgesetzt wird.

## 9 Wesentliche Auswirkungen der Planung

### 9.1 Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung

Mit der Planung wird dazu beigetragen, das Klimaschutzziel der Bundesregierung zu erreichen. So hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, Strom aus erneuerbaren Energien bis 2030 zu verdoppeln. Dabei spielt die Windkraft eine wichtige Rolle. Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben, die es zu erreichen gilt. So sind im Land Sachsen-Anhalt bis zum 31.12.2027 1,8% der Landesfläche sowie bis zum 31.12.2032 2,2% der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen.

Mit der Errichtung des Windparks leistet die Stadt Zerbst/Anhalt ihren Beitrag zur Zielerreichung.

## **9.2 Belange der Bevölkerung**

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches erfolgte unter Berücksichtigung der Vorgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft hinsichtlich der Ausschlusskriterien zur Planung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie bzw. für das Repowering von Windenergieanlagen. Die einzuhaltenden Abstandsflächen werden mit 1.000 m zu Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung und im Zusammenhang bebaute Ortslagen mit Wohnbebauung sowie mit 500 m zur Wohnbebauung im Außenbereich eingestuft. Diese Kriterien wurden vor dem Hintergrund der Schutzansprüche der Bevölkerung im Allgemeinen und des Wohnens im Besonderen getroffen.

## **9.3 Umwelt, Natur und Landschaft**

Die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist mit Auswirkungen auf die Umwelt sowie Natur und Landschaft verbunden. Diese Auswirkungen wurden beschrieben und bewertet. Zur Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen wurde ein Maßnahmenkonzept erarbeitet und in den Bebauungsplan übernommen.

Zur Kompensation der naturschutzfachlichen Eingriffe werden neben Maßnahmen am Eingriffsort auch extern umzusetzende Maßnahmen zugeordnet. Diese umfassen das Herstellen neuer Habitatstrukturen sowie habitataufwertende Ansätze.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild sind zahlreiche straßen- und wegebegleitende Baumpflanzungen vorzunehmen, um diese den Landschaftsraum gliedernden Elemente dauerhaft zu erhalten.

Auch Belange des besonderen Artenschutzes sind im Rahmen der Planaufstellung berücksichtigt worden. Es kann mit Vorhabenumsetzung eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien nicht ausgeschlossen werden. Durch bauzeitliche Einschränkungen und Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte Betroffenheiten verhindert. Ergänzend ist auch ein umfangreiches Monitoringkonzept besonders zum Schutz der Fledermäuse beim Betrieb der Anlagen zu berücksichtigen.

## **Teil II Umweltbericht** **nach Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 3 BauGB**

### **10 Einleitung**

#### **10.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bebauungsplans**

Bezüglich des Standortes wird auf die Gliederungspunkte 1, 2 und 5 des vorliegenden Begründungstextes Teil I verwiesen.

Es ist beabsichtigt, in den Gemarkungen Zerbst, Zernitz und Straguth planungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) zu schaffen.

Der Geltungsbereich wurde als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlage festgesetzt. Es wurden bezogen auf den jeweiligen Anlagenstandort zulässige Grundflächen festgesetzt. Nebenanlagen in Bezug auf WEA sind Kranaufstell- und Montageflächen sowie Zufahrten, die dauerhaft verbleiben.

Zum Schutz von Pflanzen und Tieren werden zahlreiche Festsetzungen getroffen. Diese umfassen einerseits Ausgleichsmaßnahmen und andererseits Maßnahmen zu Artenschutz.

Weiterführende Erläuterungen zu diesen Festsetzungen sind Pkt. 7 der vorliegenden Begründung Teil I sowie den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

Zur Größe der festgesetzten Flächen wird auf Pkt. 8 der Begründung verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die nachfolgende Umweltprüfung auf die Fachgutachten zurückgegriffen wird, die im Rahmen des BImSch-Antrages erstellt worden sind (vgl. hierzu Pkt. 14).

#### **10.2 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan und die Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange**

Für das Verfahren des Bebauungsplans ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Entsprechende grünordnerische Festsetzungen sind in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zur Berücksichtigung der Ziele aus den übergeordneten Fachgesetzen wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Direkte, für das Plangebiet relevante Ziele von Fachplänen existieren für das Plangebiet nicht.

Die Ergebnisse von Fachplanungen und Untersuchungen werden in die nachfolgenden Ausführungen eingestellt. Anderweitige Fachpläne aus den Bereichen Wasser- und Abfallrecht sind nicht vorhanden.

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese dort dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So können beispielsweise bestimmte schutzgutbezogene Raumeinheiten (z. B. Biototyp) auf dieser gesetzlichen Vorgabe bewertet werden. Somit gibt der jeweilige Erfüllungsstand der fachgesetzlichen Vorgaben in der Bewertung den Grad der Auswirkungen wieder, je höher die Intensität der Beeinträchtigungen eines Vorhabens auf ein bestimmtes Schutzgut ist, umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit, die

jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung.

## **11 Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen**

### **11.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

#### 11.1.1 Planungsgebiet und weiterer Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich nördlich bis nordöstlich der Kernstadt Zerbst/Anhalt. Das Plangebiet umfasst drei Teilflächen. Diese befinden sich östlich bzw. westlich der Landesstraße 55 (L 55). Im Norden bildet die Kreisstraße K 1250 die nördliche bzw. südliche Grenze der Teilflächen.

Die südliche Teilfläche umfasst ehemalige *Rieselfelder*. Bis zur Errichtung der Zentralkläranlage Zerbst im Jahr 1996 wurden auf einem Großteil dieser Flächen die Abwässer im Kanalpumpwerk in der Zerbster Käspersstraße vorgeklärt. Mit zusätzlichen Wassermengen stark versetzt wurden die Abwässer dann zu den nördlich der Stadt gelegenen Rieselfelder gepumpt. Diese bestanden aus mehreren Becken sowie einzelnen, von Gräben durchzogenen sogenannten ‚Kabeln‘.

Die mittlere, westlich der L 55 gelegene Teilfläche stellt eine Ackerfläche ohne besondere Vorprägung dar.

Die nördliche, östlich der L 55 gelegene Teilfläche ist als Konversionsfläche einzustufen. Sie war Bestandteil des ehemaligen Militärflugplatzes und wurde als Munitionslager genutzt. Es befinden sich an diesem Standort noch Bunker, Wege, Beleuchtungsmasten usw. Die Fläche ist eingezäunt und nicht öffentlich zugänglich.

#### 11.1.2 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im Ausgangszustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegung zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes, ergänzt mit den Ergebnissen der anderen Fachgutachten, dokumentiert und bewertet. Daraus werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen abgeleitet.

##### 11.1.2.1 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

### *Pflanzen*

Der Geltungsbereich ist durch die vorangegangenen Nutzungen bereits vorgeprägt. Die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung [4] werden nachfolgend wiedergegeben. Den Abbildungen 4 und 5 unter Pkt. 5.2 in der Begründung, Teil I ist die Verteilung der erfassten Biotoptypen zu entnehmen.

- Teilfläche Rieselfelder

Der Teilbereich der ehemaligen Rieselfelder wurden nach der Nutzungsaufgabe der Verrieselung Anfang der 1990er Jahre partiell aufgeforstet. Der Anwuchserfolg blieb vorwiegend aus, so dass der Großteil der aufgeforsteten Areale keine flächendeckende Bestockung aufweist. Forstpflugstreifen sind auf Teilflächen noch deutlich erkennbar.

Teilbereiche wurden für Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen (0,72 ha – Aufforstung / 1,12 ha Sukzession).

Das dreigeteilte ehemalige Wasserbecken (Abwassersammelbehälter) ist im Gelände noch vorhanden. Die Beckenränder sind von zum Teil von Pioniergehölzen (Birken, Holunder) gesäumt. Diese sind stark abgängig (Trockenschäden). Die Beckenböden sowie die angrenzenden Flächen sind weitgehend gehölzfrei. Vereinzelt stocken hier Birken und Kiefern. Diese Flächen sind stark ruderalisiert (Dominanz Landreitgras) und werden als Schafweide genutzt.

Der Standort der WEA E 4 wird als mesophile Grünlandbrache eingeschätzt. Eine erfolgte Aufforstung war erfolglos, so dass die Fläche einen Brachecharakter aufweist, der durch Nährstoffanreicherer dominiert wird.

- Teilfläche Munitionsfelder

Der nördliche Bereich weist Ackerflächen und eine Konversionsfläche auf. Die Konversionsfläche ist über eine befestigte Zufahrt an die K 1250 angebunden. Auf der Fläche befinden sich 2 offene Hangar (Munitionsbunker). Alle weiteren Gebäude wurden bereits zurückgebaut. Die Flächen sind mit einer Umfahrung befestigt.

Neben den genannten Ackerflächen kommen innerhalb dieser Teilfläche auch Gehölzbestände vor. Die Wälder bzw. Forsten im Betrachtungsgebiet weisen starke witterungsbedingte Schäden/Ausfälle nach Sturmereignissen, des Trockenstress der letzten Jahre und der Folgeschäden durch den Diplodia-Pilzbefall auf. Überwiegend wurden die geschädigten Bestände gefällt (Kahlschlag). Derzeit stocken auf den Flächen vorwiegend die Späte Traubenkirsche und Robinien.

- Intensivacker

Vier WEA sollen auf großflächig ausgebildeten Ackerflächen errichtet werden. Diese Fläche weisen keine Gliederung auf. Sie werden mit wechselnden Feldfrüchten bestellt und waren zum Zeitpunkt der Erfassungen mit Getreide, Mais und Raps bestanden.

### *Tiere*

Eine Betroffenheit von Tieren kann in Bezug auf WEA für folgende Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:

- Brutvögel
- Reptilien

- Fledermäuse

Daher wurden für diese Arten auf fachgutachterliche Bewertungen sowie Monitoringergebnisse, die für die im Umfeld vorhandenen Bestands-WEA vorliegen, zurückgegriffen. Ergänzend sind im Zuge der Vorhabenplanung 2021 auch Erfassungen durchgeführt worden.

- Brutvögel

Seit 2005 wurde das Flugplatzareal und die angrenzende Umgebung intensiv avifaunistisch untersucht und fachgutachterlich bewertet. Der Erfassungsradius erstreckte sich bis 3 km um das Flugplatzareal. Zudem erfolgten 2019 Begehungen zur Erfassung von Greifvogelhorste im Bereich der hier geplanten Anlagenstandorte.

Es wurden insgesamt 32 Horste kartiert. Davon waren 6 Horste vermutlich besetzt (Mäusebussard, Weißstorch).

Im 2.000 m-Radius um die Standorte sind keine Rotmilan-Horste nachgewiesen worden. Es wurden bekannte Horststandorte kontrolliert. Diese sind überwiegend infolge von Sturmschäden nicht mehr vorhanden. Ein Horst war durch einen Mäusebussard besetzt. Die fachgutachterliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass vorhabenbedingt nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist.

Das Vogelschutzgebiet (SPA) „Zerbster Land“, das sich westlich in einer Entfernung von ca. 1,7 km befindet, stellt entsprechend dem Schutzzweck ein Zugrastegebiet der Großstrappe dar. Die Großstrappe ist innerhalb des SPA jedoch ausgestorben/verschollen.

Das Vorhaben steht somit einer Verbesserung des Erhaltungszustandes durch eine geplante Wiederansiedlung nicht entgegen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels / Schutzzwecks ist auszuschließen.

- Fledermäuse

Es wurde im Jahr 2020 Voruntersuchungen und 2021 weitere Kartierungen durchgeführt.

Im Rahmen der Voruntersuchungen wurden 8 Fledermausarten nachgewiesen. Es wird davon ausgegangen, dass mit Großer Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Großem Abendsegler, Zwerg-, Mücken- und Rauhaufledermaus sowie der Breitflügelfledermaus alle 8 Arten das Vorhabengebiet unregelmäßig als Jagdhabitats nutzen. Ein Quartier der Bartfledermaus konnte im Rahmen der Kartierung nachgewiesen werden.

Während der Kartierungen 2021 wurden insbesondere die Gehölzbestände auf ein Quartierpotenzial untersucht. Nur vereinzelt wurde dieses Potenzial als mittel eingeschätzt. Überwiegend wiesen die Bäume keine Eignung auf, da sie zu jung waren.

Auch der Gebäudebestand im Bereich des Munitionslagers wies nur ein geringes Potenzial auf. Eine Ausnahme bildete ein Bunker, in dem sich ein künstlich angelegtes Fledermausquartier befand.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass das Quartierpotential im Untersuchungsgebiet für diese Artengruppe relativ gering ist und sich auf Baumquartiere beschränkt. Es ist zwar ein üppiges Nahrungsangebot entlang der extensiven Weidestrukturen vorhanden, jedoch bleibt die Nutzung dieses als Jagdhabitat hinter den anzunehmenden Ausmaße zurück. Das Vorhandensein von 8 Fledermausarten ist für die Gestalt des Untersuchungsgebietes erwartungsgemäß.

- Zauneidechsen

Während der Begehungen 2020 wurden lediglich 12 Zauneidechsen unterschiedlicher Altersklassen festgestellt.

Die Habitatqualität ist als mittel bis gut einzuordnen. Der Lebensraum umfasst zahlreiche Mikroreliefs, wie Gräben, Erd- und Schutthaufen, wodurch auch viele Sonnen- und geeignete Eiablageplätze zur Verfügung stehen. In einigen Bereichen hat die Verbuschung, insbesondere mit Jungaufwuchs, stark zugenommen. Positiv wirken sich die trockenen Jahre für die wärmeliebende Steppenart aus. Damit einhergehende Effekte, wie das Absterben der Kiefernforste und daraus resultierende besonnte Lücken in den Beständen optimieren die Lebensbedingungen der Art immens.

Dem stehen die geringen Nachweise gegenüber, insbesondere vor dem Hintergrund der Größe des Plangebietes.

Vorhabenbedingt sind Zauneidechsen nur punktuell betroffen.

#### 11.1.2.2 Fläche und Boden

Wie bereits dargelegt, handelt sich um bereits vorgeprägte Flächen. Die südliche Fläche wurde als Rieselfelder und die nördliche als Munitionslager genutzt.

Der Vorfläming ist großflächig mit Tieflehm-Fahlerden auf den Grundmoränenstandorten und mit Sand-Braunerden und -Braunpodsolon auf den trockenen Sanderflächen bedeckt. In den Kastentälern haben sich unter dem unterschiedlich tiefen Grundwassereinfluss Braungleye, Podsolgleye und schließlich beträchtlich mächtige Niedermoorböden entwickelt.

Die Böden sind durch die Immissionen der mitteldeutschen Großindustrie, vorrangig durch die Stickstoffzufuhr aus der Luft, geschädigt. Vielfach wurden in der Vergangenheit zusätzliche Stickstoffgaben seitens der Forstbetriebe zur Minderung der Waldschäden verabreicht. Die Überdüngung wird vor allem im Wald nur nach sehr langen Wirkungszeiträumen durch Holzentnahme abgebaut. Die Veränderungen in der Bodenvegetation und in der Bodenfauna sind teilweise erheblich.

Mit Ausnahme der noch vorhandenen baulichen Anlagen im Bereich des Munitionslagers sind die Flächen unbebaut.

Im Hinblick auf den Boden sind in die Umweltprüfung auch die Bodenfunktionen gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) innerhalb des Plangebietes zu beschreiben und zu bewerten. Im Rahmen des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind folgende Funktionen zu bewerten:

##### 1. natürliche Funktionen

- als Lebensraum für Pflanzen mit den Kriterien Standortpotenzial sowie natürliche Bodenfruchtbarkeit und
- als Bestandteil des Naturhaushaltes und hier insbesondere des Wasserhaushaltes.
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

##### 2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

##### 3. Nutzungsfunktionen als

- Rohstofflagerstätte,
- Fläche für Siedlung und Erholung,
- Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Nahezu der gesamte Geltungsbereich dient als Standort für Pflanzen. Ausgenommen sind die noch vorhandenen baulichen Anlagen und Wegeflächen. Wie bereits beschrieben, handelt es sich im Bereich der Rieselfelder um Flächen, auf denen jahrzehntelang Abwässer ausgebracht wurden. Es kann daher nicht mehr von einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit ausgegangen werden. Dennoch dient der Boden als Standort für Pflanzen. Im Bereich der Ackerflächen werden Bodenzahlen von unter 60, oftmals sogar unter 30 erreicht.

Die weiteren natürlichen Bodenfunktionen (z. B. Abbau- und Ausgleichsmedium mit Filter- und Puffereigenschaften zum Schutz des Grundwassers) werden vollständig erfüllt.

Anfallendes Oberflächenwasser kann derzeit vollständig versickern, so dass es dem Wasserkreislauf wieder zugeführt wird.

Es liegen keine Hinweise vor, dass der Boden innerhalb des Plangebietes eine besondere Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte aufweist.

Die Flächen sind zudem im Altlastenkataster verzeichnet. Weitere Ausführungen sind Pkt. 5.5 der Begründung Teil I zu entnehmen.

Aus Sicht des Bodenschutzes ist im Ergebnis der Bewertung daher kein Konflikt mit der Funktion des Bodens als Nutzfläche für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen abzuleiten.

#### 11.1.2.3 Wasser

##### *Grundwasser*

Gemäß der allgemeinen Gefälleverhältnisse ist die Gebietsentwässerung nach Süden bzw. nach Südwesten zur Elbe hingerichtet. Die heutigen hydrologischen Verhältnisse in den Auen der Elbezuflüsse werden weitgehend durch technische Veränderungen charakterisiert. Vor allem der Aufstau für den Betrieb von Wassermühlen hat den Abfluss verlangsamt und das Grundwasser ansteigen lassen, wodurch die Talböden stellenweise mit einer Mächtigkeit bis zu 2 m vermoort.

##### *Oberflächenwasser*

Innerhalb des Planungsgebietes bzw. unmittelbar angrenzend sind keine dauerhaften Fließgewässer vorhanden. Im Plangebiet sind auch keine stehenden Gewässer vorhanden.

Die wasserreichen Bäche haben einen unterschiedlichen Ausbaugrad. Zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Auen und zum Mühlenantrieb sind die Gewässer bereits seit dem Mittelalter in ihrem Lauf z. T. stark verändert und durch Mühlenstau in ihrer ökologischen Durchgängigkeit beeinträchtigt. Ein Gefahrenpotential für die Wasserführung und den Grundwasserstand in den Niederungen entsteht durch stellenweise erhebliche Grundwasserentnahmen.

#### 11.1.2.4 Klima/Luft

Der Anstieg vom Elbetal zum Hochfläming verbindet sich mit einem Übergang vom mehr subkontinentalgetönten Klima des Elbetals zum mehr subatlantisch getönten Klima des

Hochflämings. Der mittlere Jahresniederschlag in der Landschaftseinheit des Roßlau-Wittenberger Vorflämings erreicht 580 mm mit einem schwach ausgeprägten Niederschlagsmaximum im Sommer (57 - 60 %). Die Jahresmitteltemperaturen um 8,5°C entsprechen den großklimatischen Verhältnissen dieses Raumes und weisen zusammen mit dem Sommermaximum im Juli um 18 °C auf eine regionale thermische Gunst hin.

Lufthygienische Vorbelastungen sind nicht zu verzeichnen.

Die Bedeutung des Landschaftsraumes hinsichtlich klimatischer Ausgleichsfunktionen ist hoch, da sich das Plangebiet im freien Landschaftsraum befindet. Die angrenzenden Acker- und Gehölzflächen fungieren als Kaltluftentstehungsgebiete.

#### 11.1.2.5 Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)

Das Landschaftsbild wird als sinnlich wahrnehmbare Gesamtheit aller Formen und Ausprägungen von Natur und Landschaft verstanden. Das Zusammenspiel der Landschaftselemente, gekennzeichnet durch Oberflächenformen, Vegetationsbestockung, Nutzungsstruktur sowie Siedlungs- u. Bauformen, bestimmt maßgeblich deren Erscheinungsbild.

Das Landschaftsbild wird insbesondere durch die kleinteilige Strukturierung aus Gehölz-, Acker- und Wiesenflächen geprägt. Die Gehölze weisen zudem eine unterschiedliche Altersstruktur auf und gliedern die Landschaft durch flächige und lineare Ausbildungen.

Die Vorhabenstandorte sind einheitlich mit einer geringen bis sehr geringen Naturerlebnis- und Erholungsfunktion belegt. Die Täler der Lindauer, Grimmer und Boner Nuthe mit einem hohen Wert liegen außerhalb des Wirkungsbereiches.

Vorbelastungen des Landschaftsraumes gehen von den Bestands-WEA im Bereich des Flugplatzareals aus.

Zur Bewertung der Empfindlichkeit des Landschaftsraumes ist in [4] ein Radius der 15-fachen geplanten Anlagenhöhe betrachtet worden. Die Flächen innerhalb dieses abgegrenzten Betrachtungsraumes werden durch Ortslagen und offene Agrarlandschaften genutzt. Insgesamt werden 48 % des Landschaftsraumes durch sichtverschattete Flächen eingenommen. Aufgrund des fehlenden Anteils von höheren Lagen mit Fernsicht und Sichtbeziehungen zu den geplanten WEA von mehr als 50 % kann die Betroffenheit des Raumes als mittel eingeschätzt werden.

Die Flächen sind für eine Erholungsnutzung nur eingeschränkt erschlossen bzw. nicht zugänglich (ehemaliges Munitionslager).

#### 11.1.2.6 Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zu betrachten. Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen sind insbesondere als Schutzziel das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu nennen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Wohn- und Wohnumfeldfunktion und
- die Erholungsfunktion.

Der Geltungsbereich befindet sich im freien Landschaftsraum. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt am Stadtrand von Zerbst bzw. am Ortsrand von Strinum und Kuhberge jeweils in ca. 1,4 km Entfernung. Die weiteren im Umfeld vorhandenen Ortschaften befinden sich in noch größeren Abständen zur Geltungsbereichsgrenze.

Für das Wohnumfeld bzw. eine Erholungsnutzung hat der Geltungsbereich derzeit keine Bedeutung.

#### 11.1.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind nach dem derzeitigen Erkenntnisstand auf der Ackerfläche östlich der L 55 zu erwarten. Eine Betroffenheit kann vermieden werden. Es befinden sich keine Baudenkmale nach Denkmalschutzgesetz im Plangebiet.

#### 11.1.2.8 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

So ist z. B. die Beschaffenheit des Bodens für die Grundwasserinfiltration und die Empfindlichkeit des Grundwasserleiters gegenüber Schadstoffeintrag verantwortlich, gleichzeitig kann Grundwasser bei einem geringen Grundwasserflurabstand Einfluss auf oberflächennahe Gewässer sowie das dadurch beeinflusste Biotop- und Artenvorkommen (Röhricht, Amphibien) haben. Das vorhandene Artenspektrum der Tiere ist abhängig von der Biotopausstattung. Die Gehölzbestände sind potenzielle Brutstätten bzw. Ansitzwarten für bestimmte Vogelarten und die Ackerfläche ist Nahrungsraum für Greifvögel, die nach Kleinsäugetern jagen, sowie ggf. Brutbereich für Bodenbrüter. Gleichzeitig können Tiere auch einen großen Einfluss auf die Vegetation ausüben, indem Vögel beispielsweise Samen verbreiten.

Für den Geltungsbereich sind keine Wechselwirkungen zu ermitteln, die über die zu den einzelnen Schutzgüter beschriebenen Wirkungen hinausgehen.

#### 11.1.3 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete

Schutzgebiete i. S. der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie werden nicht berührt. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Obere Nutheläufe“. Den geringsten Abstand weist das ehemalige Munitionslager mit ca. 340 m auf (Grimmer Nuthe). Flächige Schutzgebietsareale befinden sich in mehr als 5.000 m Entfernung zum Geltungsbereich.

Die dem Geltungsbereich nächstgelegenen linearen Strukturen der Nutheläufe beinhalten den Biotoptyp `Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT 3260).

Das EU-Vogelschutzgebiet „Zerbster Land“ besteht aus vier Teilflächen. Die nächstgelegene Teilfläche befindet sich westlich des Ortsteiles Strinum in einem Abstand von ca. 1,7 km. Unter Berücksichtigung der Schutzzwecke und hier insbesondere des Schutzes der Großtrappe kann festgestellt werden, dass der empfohlene Mindestabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe auch unter Berücksichtigung von Pufferflächen zu Siedlungen eingehalten wird.

#### 11.1.4 Weitere Schutzgebiete

Der Geltungsbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Zerbster Nuthetäler“. Mit Schreiben vom 04.03.2021 ist seitens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld eine Befreiung vom Bebauungsverbot gemäß § 9 Ziffer 2 der LSG-Verordnung unter der Voraussetzung erteilt worden, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung Rechtskraft erlangt.

Weiterhin befindet sich der Geltungsbereich im Naturpark „Fläming“. Dieser Naturpark wird in drei Zonen gegliedert, der Geltungsbereich liegt in der Zone II (Landschaftsschutz- und Erholungszone). Sie dient den Zielen der landschaftsbezogenen Erholung unter dem Aspekt eines naturverträglichen Tourismus entsprechend der LSG-Verordnung. Für diese ist eine Befreiung erteilt worden.

Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind weder angrenzend noch in einem Wirkraum um das Plangebiet verordnet. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA geschützten Biotope.

Weitere Schutzgebiete z. B. nach Wasserrecht sind nicht vorhanden.

### 11.2 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die bisherigen Nutzungen würden weiterhin bestehen. Negative Auswirkungen für die Flächen selbst wären nicht zu erwarten.

Andererseits hat der Bebauungsplan die Errichtung von WEA zum Ziel, die sich als Beitrag zur Energiewende verstehen. Für die Stadt Zerbst/Anhalt bestünde dann die Notwendigkeit andere Flächen zur Nutzung durch erneuerbare Energien und hier besonders für WEA vorzubereiten.

Über diese allgemeine Einschätzung der Entwicklung des Standortes hinausgehende genauere Prognosen liegen nicht vor. Eine Notwendigkeit zu vertiefenden Untersuchungen besteht nicht.

## 12 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

### 12.1 Zielkonzept zur Entwicklung von Umwelt, Natur und Landschaft

Mit der geplanten Nutzung der Flächen zur Errichtung von WEA erfolgt eine Umwidmung als Sondergebiete jeweils für sehr kleine Flächen. Auswirkungen sind vorrangig in Bezug auf das Landschaftsbild zu verzeichnen. Daher sind vielfältige Maßnahmen zur ökologischen Habitatergänzung und zur Aufwertung des Landschaftsbildes umzusetzen.

### 12.2 Prognose möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase

Die mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt sind zu differenzieren in baubedingte, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen. Im Allgemeinen wirken baubedingte Beeinträchtigungen nur vorübergehend während der Bauphase. Anlagebedingte Wirkungen beschränken sich auf die Inanspruchnahme von Bodenfläche sowie die Wirkungen im Landschaftsraum. Die bei einem ordnungsgemäßen Betrieb eines Vorhabens hervorgerufenen Auswirkungen auf die Umwelt sind dahingehend vielfältig, da diese auf alle Schutzgüter wirken können und sich die Erheblichkeit auch nach der Art und Menge der Emissionen bemisst. Für die

nachfolgende Prognose wird auf die inhaltlichen Vorgaben der Anlage 1 Ziffer 2 Buchstabe b BauGB abgestellt.

*Auswirkungen des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)*

Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans führen dazu, dass im Plangebiet sieben WEA errichtet werden. In der Bauphase werden ca. 26.692 m<sup>2</sup> Bodenfläche in Anspruch genommen, die mit Fertigstellung wieder zurückgebaut werden.

Mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist nur eine geringe tatsächliche Versiegelung verbunden, die sich auf die Fundamente und Trafos sowie die dauerhaft verbleibenden Montageplätze beschränkt. Es handelt sich überwiegend um vorgeprägte Bodenflächen. Die Eingriffe in den Boden, auch wenn vorübergehend genutzte Flächen mit Abschluss der Baumaßnahme zurückgebaut werden, sind nicht kompensierbar. Es wird darauf hingewiesen, dass die tatsächlich vorhandenen Nutzungen außerhalb der künftigen Anlagenstandorte weiter betrieben werden können.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind in Bezug auf Oberflächenwasser keine Auswirkungen zu verzeichnen. Anfallendes Niederschlagswasser kann von den versiegelten/teilversiegelten Flächen ablaufen und versickern bzw. verdunsten. In Abhängigkeit von der Gründungstiefe der jeweiligen Anlage bzw. des Grundwasserstandes am Anlagenstandort kann das Grundwasser beeinflusst werden.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima/ Luft sind nicht zu ermitteln.

Für die Flora sind Auswirkungen dahingehend zu erwarten, dass bislang unversiegelte Flächen versiegelt/bebaut werden. Es wird eingeschätzt, dass die Eingriffe mit geeigneten Maßnahmen ausgeglichen werden können.

Auswirkungen auf die Tierwelt sind bau- und anlagebedingt nur in geringem Umfang zu erwarten. Eine Betroffenheit ist in Bezug auf Zauneidechsen nicht auszuschließen.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild wird sich das Vorhaben erheblich auswirken. Das ist nicht zuletzt auf die Anlagenhöhe zurückzuführen.

Kultur- oder Sachgüter werden durch das Vorhaben nur auf der Fläche östlich der L 55 berührt. Über eine archäologische Dokumentation werden Beeinträchtigungen des Bodendenkmals vermieden.

Die einschlägigen Richtwerte **der TA-Lärm sowie der WKA-Schattenwurfhinweise<sup>10</sup> sind einzuhalten**. Im Rahmen des BImSch-Antrages sind die Belange des Menschen zu prüfen.

*Nutzung natürlicher Ressourcen*

Hierunter sind vorrangig die Aspekte Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu betrachten.

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes wird Bodenfläche beansprucht und damit Standorte für Pflanzen.

Ziel des Vorhabens ist es, Windenergie in elektrische Energie umzuwandeln und damit eine natürliche Ressource zur Energiegewinnung zu nutzen.

### *Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*

Der Betrieb der WEA erzeugt Schall- und Schattenimmissionen. In Bezug auf die Schallimmissionen sind die Richtwerte nach TA Lärm (siehe Abschnitt 7.9.1) für schützenswerte Immissionsorte einzuhalten. Bezüglich des Schattenwurfs sind die Richtwerte für Schattenimmissionen nach WKA-Schattenwurfhinweise<sup>10</sup> (siehe Abschnitt 7.9.2) für schützenswerte Immissionsorte einzuhalten. Die Ermittlung und Prüfung der zu erwartenden Schallimmissionen sowie der Schattenwurfbelastung sind Teil des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Durch die Einhaltung der o.g. Richtwerte wird sichergestellt, dass keine negativen Auswirkungen für schutzbedürftige Nutzungen entstehen.

### *Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*

Bei Bau und Betrieb der Anlagen entstehen Abfälle. Das wurde im Genehmigungsverfahren nach BImSchG eingereicht und geprüft.

### *Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt*

Von den WEA gehen diesbezüglich keine Risiken aus. Es sind für die geplanten Anlagenstandorte Kulturdenkmale verzeichnet, im Zuge von Voruntersuchungen werden diese fachgerecht dokumentiert. Risiken für die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen bestehen mit Ausnahme eines Brandes auch nicht.

### *Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete*

Im Umkreis sind bereits Bestand-WEA sowie der Energiepark Zerbst vorhanden. Von diesen gehen bereits Vorbelastungen aus, die in die Bewertungen z.B. zum Schallimmissionsschutz eingestellt worden sind. Zwischen den einzelnen WEA sind Abstände einzuhalten, die bei der Anlagenplanung berücksichtigt worden sind.

Es sind keine weiteren Auswirkungen auf die Umwelt durch kumulierende Wirkungen zu erwarten.

### *Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*

Das Planvorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist. Das Vorhaben hat insofern Auswirkungen auf den Klimawandel, da es eine ressourcenschonende Erzeugung von Energie darstellt und zur Reduzierung herkömmlicher Energieerzeugung beiträgt.

### *Eingesetzte Techniken und Stoffe*

Der Bebauungsplan trifft diesbezüglich keine Festsetzungen.

---

<sup>10</sup> LAI - Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise), Stand 23.01.2020.

### **12.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen**

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch die geplante Nutzung des Standortes zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln. Der Bebauungsplan stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, bereitet aber Maßnahmen vor, die als Eingriff anzusehen sind.

Auch für in der Prognose ermittelten anderweitigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind nachfolgend durch ein Maßnahmenkonzept zu mindern oder auszugleichen.

#### 12.3.1 Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima / Luft

Da für die genannten Schutzgüter mit Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, sind auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich notwendig.

#### 12.3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Der Schutz von Pflanzen und Tieren als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt kann durch Festsetzungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich, der mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verbundenen Umweltauswirkungen gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG erfolgen.

Das Ausgleichskonzept umfasst folgende Maßnahmen:

- Entwicklung einer höherwüchsigen Vegetation auf den Fundamenten für den Ausgleich von Eingriffen und zur Vermeidung einer Sichtjagd von Greifvögeln
- Begrünung der nicht mehr landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen
- Umsetzung externer Ausgleichsflächen
  - Rückbau von Flächen im Bereich des Flugplatzes
  - Aufwertungsmaßnahmen im Bereich „Oase der Vielfalt“ (Lietzo)
  - Aufwertungsmaßnahmen im Bereich der Rieselfelder
  - Anpflanzung von straßen- und wegebegleitenden Obstbäumen

Im Ergebnis der Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtungen ist festzustellen, dass zur Kompensation der Eingriffe keine weiteren Maßnahmen notwendig sind.

#### Artenschutz

Im Ergebnis faunistischer Untersuchungen sind Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie Monitoringmaßnahmen abgeleitet worden. Diese wurden in den Bebauungsplan übernommen. Die Maßnahmen haben den Schutz von Brutvögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen zum Ziel:

- temporäre Betriebszeiteinschränkungen zum Schutz schlaggefährdeter Vogelarten
- Beachtung von Abschaltzeiten zur Minderung eines Kollisionsrisikos
- Gondelmonitoring

- Kontrolle geeigneter Zauneidechsenhabitats auf ein Vorkommen einschließlich von Maßnahmen bei Nachweisen

Mit Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden.

### 12.3.3 Schutzgut Boden

Zum Schutz des Bodens weist der Landschaftspflegerische Begleitplan [4] Maßnahmen auf die im Bebauungsplan nicht festsetzbar sind, z.B. den Rückbau temporär genutzter Flächen. Diese Vermeidungsmaßnahmen werden über den abzuschließenden Durchführungsvertrag gesichert.

Der Bebauungsplan setzt zur Minderung der Eingriffe fest:

- Rückbau von Flächen im Bereich des Flugplatzes

### 12.3.4 Landschaftsbild

Der Landschaftsraum weist bereits eine starke Vorbelastung auf. Diese Vorprägung wird jedoch durch die zusätzlichen neuen Anlagen verstärkt, zumal diese die Bestandsanlagen in der Höhe überragen werden. Andererseits sind Sichtbeziehungen stark eingeschränkt.

Zur Kompensation der Beeinträchtigungen setzt der Bebauungsplan fest:

- Ergänzungspflanzungen entlang von Wegen und einer Gemeindestraße

### 12.3.5 Kultur- und Sachgüter

Es sind für die geplanten Anlagenstandorte Kulturdenkmale verzeichnet, im Zuge von Voruntersuchungen sind für die jeweiligen Anlagenstandorte fachgerechte archäologische Dokumentationen durchzuführen.

### 12.3.6 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtungen werden vor dem Hintergrund vorgenommen, dass die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 14 i. V. m. § 18 BNatSchG mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein kann, der, wenn er unvermeidbar ist, auszugleichen oder zu ersetzen ist (§ 15 BNatSchG). Das Maßnahmenkonzept ist im Punkt 12.3 des Umweltberichts bzw. Punkt 7.5 der Begründung Teil I beschrieben. Eine rechnerische Bilanzierung dient daher als „Kontrollrechnung“, inwieweit die mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt mit den im grünordnerischen Maßnahmenkonzept getroffenen Festsetzungen ausgeglichen werden können.

Um die vorgeschlagenen grünordnerischen Maßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung bilanzieren zu können, werden alle vorhandenen Strukturen im Planungsbereich erfasst und nach einem abgestimmten Bewertungsschlüssel ökologisch beurteilt. Die geplanten Strukturen, die nach einer vollständigen Realisierung aller im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen vorhanden wären, werden nach dem gleichen Schlüssel bewertet. Der Vergleich des ökologischen Bestands- mit dem ökologischen Neuwert lässt erkennen, inwieweit eine Kompensation innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans möglich ist. Hinsichtlich der Erfassung der Planungssituation wird auf die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans abgestellt, denn nur diese sind rechtswirksam.

Basis der ökologischen Bilanzierung ist das sachsen-anhaltinische Modell zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen. Diese Richtlinie weist den detailliert ausgewiesenen Nutzungs- und Biotoptypen einen bestimmten Wert an Punkten je m<sup>2</sup> zu. Für den Planungsraum bietet sich dieses Modell an, da es die unterschiedlichen Biotoptypen differenziert erfasst.

Die nachfolgende Bilanzierung ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan [4] entnommen. Es werden in die Bilanzierung nur die im Rahmen der Vorhabenumsetzung dauerhaft bzw. temporär beeinträchtigten Flächen eingestellt.

Im Ergebnis der Gegenüberstellung (Tab. 1) verbleibt auf den Vorhabenflächen ein Defizit von ca. 97.856 Biotopwertpunkten.

Daher werden den Eingriffen externe Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet. Diese umfassen zum einen den naturschutzfachlichen Ausgleich zur Kompensation der Eingriffe in Boden und Pflanzen sowie darüber hinaus Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf eine ökologische Aufwertung von Fläche und des Landschaftsbildes.

Die gemäß Modell zu bewertenden Maßnahmen sind gleichfalls der Tab. 1 zu entnehmen. Mit diesen Maßnahmen kann ein ökologischer Neuwert von ca. 120.647 Biotopwertpunkten erzielt werden. Der Ausgleich in den Boden und die Vegetationsbestände kann somit nachgewiesen werden.

Der Minderung der landschaftsökologischen Funktionen, die mit der Errichtung der WEA verbunden sein werden, werden habitataufwertende Maßnahmen im Bereich der sogenannten Oase der Vielfalt östlich von Lietzo sowie im Randbereich der Rieselfelder zugeordnet.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können zum einen dahingehend gemindert werden, dass sich das Plangebiet als Erweiterung des bestehenden Windparks versteht. Zum anderen soll durch geeignete Maßnahmen das Landschaftsbild aufgewertet werden. Auch wenn beispielsweise durch Anpflanzungen WEA nicht „versteckt“ werden können, werden die mit WEA einhergehenden Wirkungen durch eine gut strukturierte Landschaft gemindert. Daher sind typische Elemente im Landschaftsraum im Bereich von Zerbst zu erhalten. Diesem Ziel folgen die festgesetzten Baumpflanzungen an den Wegen bzw. Straßen. Die vorhandenen, über weite Abschnitte sehr lückigen Baumreihen werden durch ergänzende Baumpflanzungen wiederhergestellt.

**Tab. 1:** Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Biotop- und Nutzungstyp		Wert-Faktor	Flächengröße in m <sup>2</sup>		Biotopwert	
			Bestand	Planung	Bestand	Planung
<u>Ausgangswert</u>						
AI	Intensivacker	5	25.773	-	128.865	-
VWA	Weg, unbefestigt	6	1.595	-	9.570	-
VWC	Weg, versiegelt	0	1.940	-	-	-
UDB	Landreitgras-Dominanzbestand	10	5.632	-	56.320	-
GSY	sonstiges Grünland	16	580	-	9.280	-
RSY	sonstiger Trockenrasen	22	750	-	16.500	-
GMX	mesophile Grünlandbrache	14	5.632	-	78.848	-
HEC	Baumbestand	20	80	-	1.600	-
HRC	Baumreihe	10	160	-	1.600	-
URA	Kurzumtriebsplantage	14	4.530	-	63.420	-
XQY	Mischbestand, überw. nicht heimisch	11	75	-	825	-
<u>Planwert</u>						
VPZ	Fundament	0	-	3.710	-	-
VWB	Zufahrt, Stellflächen (geschottert)	3	-	14.070	-	42.210
VWB	Weg, geschottert	3	-	2.975	-	8.925
<i>temporäre Inanspruchnahme</i>						
VWB	Stellflächen, Schotter	3	-	21.642	-	64.926
VWB	Radien, Schotter	3	-	3.540	-	10.620
VWB	Zuwegung, verbreitert, Schotter	3	-	1.510	-	4.530
<i>Rückbau temporäre Flächen</i>						
VWB	Schotterfläche	3	26.632	-	79.896	-
AI	Intensivacker	5	-	14.413	-	72.065
GSY	Wegrand	7	-	580	-	4.060
URA	Ruderalflur, ausdauernd	13	-	10.864	-	141.232
XQY	Mischbestand	4	-	75	-	300
<i>Summe</i>			<b>73.379</b>	<b>73.379</b>	<b>446.724</b>	<b>348.868</b>
<b>Bilanz Bebauungsplan</b>						<b>-97.856</b>
<u>Ausgleichsmaßnahme A 1</u>						
AI	Intensivacker	5	1.780	-	8.900	-
VPZ	Fundament	0	3.059	-	-	-
URA	Ruderalflur, ausdauernd	13	-	4.839	-	62.907
<i>Bilanz A 1</i>						<b>54.007</b>
<u>Ausgleichsmaßnahme A 2 / A 3</u>						
BIF	bebaute Fläche	0	4.300	-	-	-
GMA	mesophiles Grünland	16	-	3.580	-	57.280
URA	Ruderalflur, ausdauernd	13	-	720	-	9.360
<i>Bilanz A 2 / A 3</i>						<b>66.640</b>
<b>Bilanz externer Ausgleich</b>						<b>120.647</b>

## **12.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

In Bezug auf *Planungsalternativen* wird auf den vorliegenden Bescheid zum Zielabweichungsverfahren verwiesen, vgl. hierzu auch Pkt. 4.2 der Begründung Teil I und auf die Betrachtungen zu Planungsalternativen unter Pkt. 6.5 der Begründung Teil I.

## **12.5 Beschreibung erheblicher nachteiliger Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB**

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, ergeben sich nicht aus der Vorhabenumsetzung.

Von dem geplanten Vorhaben geht keine Gefahr für schwere Unfälle oder Katastrophen für Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe a bis d und i BauGB aus.

## **13 Zusätzliche Angaben**

### **13.1 Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten**

#### **Methodik**

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurden die Schutzgüter erfasst und bewertet. Zu Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten erfolgten Erfassungen und Untersuchungen, deren Ergebnisse und daraus abgeleitete Vermeidungsmaßnahmen in den Bebauungsplan übernommen worden sind.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung stützt sich auf das Modell Sachsen-Anhalt nach Biotop- und Nutzungstypen. Sie wurde für die Umweltprüfung zur Beurteilung und zur Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen herangezogen.

#### **Hinweise auf Schwierigkeiten**

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Aus den vorliegenden Unterlagen haben sich auch keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer vertiefenden Untersuchung einzelner Aspekte ergeben. Es liegen eine ganze Reihe wichtiger umweltbezogener und für das Vorhaben relevante Informationen vor, die es erlauben, eine Einschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen vorzunehmen.

### **13.2 Maßnahmen zur Überwachung**

#### **Absicherung der Maßnahmen**

Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan verankert. Das gewährleistet, dass die Flächen dauerhaft nicht für andere Zwecke zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus wird über die Durchführung der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Artenschutz und ihre ggf. dauerhafte Sicherung ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger geschlossen, der bei Bedarf ergänzt wird.

#### **Monitoringkonzept**

Entsprechend § 4 Abs. 3 BauGB haben die Behörden nach Abschluss des Verfahrens die Gemeinde zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durch-

führung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Zu den Belangen des Artenschutzes ist ein Monitoringkonzept erarbeitet worden, deren Inhalte in den Bebauungsplan übernommen worden sind. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist zudem im vorliegenden Genehmigungsbescheid festgelegt.

Weitergehende Monitoringmaßnahmen auch für die Bauphase sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht abzuleiten.

### 13.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst drei Teilflächen nordöstlich der Kernstadt Zerbst/Anhalt. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung der Errichtung von sieben Windenergieanlagen. Für diese liegt bereits ein Genehmigungsbescheid nach Bundesimmissionsschutzgesetz vor. Jedoch wurde diese Genehmigung vor dem Hintergrund erteilt, dass die Windenergieanlagen dienende Anlagen für eine Wasserstoffelektrolyse sind. Es hat sich zwischenzeitlich gezeigt, dass die im Elektrolyseprozess anfallende Abwärme mit einer Standortverschiebung in das Fernwärmenetz der Stadt eingespeist werden kann. Mit dem neuen Elektrolysestandort entfällt die dienende Funktion der Windenergieanlagen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist deckungsgleich mit den bereits genehmigten Windenergieanlagen.

Für die vorliegende Umweltprüfung zum Bebauungsplan wurde auf die bereits vorliegenden Gutachten und Untersuchungen aus dem Genehmigungsverfahren abgestellt:

- Schutzgut Fläche / Boden  
Eingriffsbewertung im Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Schutzgut Pflanzen und Tiere  
Eingriffsbewertung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie durch faunistische Untersuchungen
- Schutzgut Wasser  
keine nachteiligen Auswirkungen durch Bau und Anlage zu erwarten
- Schutzgut Landschaftsbild  
Eingriffsbewertung im Landschaftspflegerischen Begleitplan

Hinsichtlich der Betrachtung der Schutzgüter Klima / Luft sind die TA Lärm sowie die WKA-Schattenwurfhinweise<sup>10</sup> zu berücksichtigen.

Im Ergebnis der vorliegenden Betrachtungen wurde festgestellt, dass erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter, hier Boden, Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen gemindert bzw. kompensiert werden können. Das Maßnahmekonzept ist in den Bebauungsplan übernommen worden.

Darüber hinaus sind in die Umweltprüfung auch die Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einzustellen.

Auswirkungen auf den Menschen und hier insbesondere auf das Wohnen sind regelmäßig durch Schall- und Schattenimmissionen zu erwarten. Die vorliegenden Untersuchungen zu diesen Wirkungen zeigen, dass aufgrund der Abstände der Anlagen zu den schutzbedürftigen Nutzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu verzeichnen sind. Die entsprechenden Orientierungswerte werden nicht überschritten.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass mit der Umsetzung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans und unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.

### **13.4 Referenzliste der Quellen für die Beschreibung und Bewertung**

Für die Umweltprüfung wurden neben den zu den Einzelaspekten bereits aufgeführten Quellen die in dem nachfolgenden Pkt. 14 aufgeführten Quellen verwendet.

## **14 Quellen- und Literaturangaben**

- [1] Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt: Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.2011), am 13. März 2011 in Kraft getreten
- [2] Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W) vom 14.09.2018
- [3] Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind) vom 30.05.2018" 2020, am 28. März 2020 in Kraft getreten
- [4] Ingenieurbüro Wasser und Umwelt Anita Wurche: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand August 2021
- [5] Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt: Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Produktionsanlage für grünen Wasserstoff und eines Windparks zur Energiebereitstellung (Kapazität 2.000 Nm<sup>2</sup>/h H<sub>2</sub>-Produktion und 43,4 MW Windpark am Standort Zerbst (Gemarkungen Straguth, Zerbst, Zernitz) vom 10.03.2022
- [6] Landesamt für Umweltschutz: Bodenfunktionsbewertungsverfahren (BFBV), Stand 2013